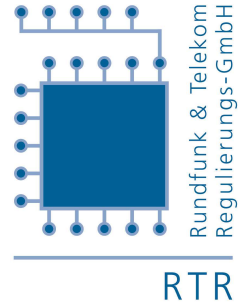


**DISKUSSIONSPAPIER vom 17.06.2008
in Hinblick auf eine Novelle der
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und
Mehrwertdienstverordnung (KEM-V)**



Die RTR GmbH hat mit ihrem Inputdokument vom 28.01.2008 zur Thematik „Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern in Österreich“ einen Prozess gestartet, der letztlich auch eine nomadische Nutzung geografischer Rufnummern im Einklang mit den internationalen Entwicklungen (ERG Common Position, ERG(07)56rev2, 12/2007) ermöglichen soll. Andere europäische Länder wie beispielsweise auch die Schweiz oder Deutschland sind hier schon wesentlich weiter.

Nomadische Nutzbarkeit von Rufnummern ist eine unmittelbare Eigenschaft von Voice over IP- (VoIP-)Diensten, insbesondere jenen, die auf dem Zugang über das Internet beruhen und daher auch als Voice over Internet-Dienste (VoI) bezeichnet werden.

Das genannte Inputdokument präsentierte drei mögliche Varianten („1“, „1+“, „2“). In mehreren Sitzungen im Rahmen des „Arbeitskreises Technische Koordination in der Telekommunikation, AK-TK“ wurden diese Varianten in Hinblick auf eine Vielzahl von Aspekten intensiv diskutiert. Als Ergebnis wurde unter Bedachtnahme auf teilweise geäußerte Bedenken zuletzt eine weitere Variante („1-“) entwickelt, deren Eckpunkte im AK-TK am 27.05.08 präsentiert wurden.

In Hinblick auf auch durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgebrachte Bedenken im Bereich der Notrufe wurden einige Gespräche mit Notrufträgern geführt. Soweit bisher erkennbar, gibt es auch in diesem Bereich teilweise unterschiedliche Abläufe bzw. entsprechend unterschiedliche Prioritäten. Es gibt hier noch keine abschließende Sichtweise.

Um den begonnenen Diskussionsprozess auf eine möglichst konkrete Basis zu stellen, werden im vorliegenden Diskussionsdokument die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen KEM-V dargestellt, welche die Variante „1-“ in der KEM-V aus heutiger Sicht bedingen würde. Zusätzlich sind auch die angedachten Änderungen im Bereich der Mehrwertdienste konkret eingearbeitet.

Das Kernkonzept der Variante „1-“ sei hier zur leichteren Lesbarkeit im Folgenden kurz zusammengefasst:

Ausgangspunkt ist, dass eine geografische Rufnummer (weiterhin) einen (orts-)festen Netzabschlusspunkt im betreffenden Ortsnetz adressiert. Anders als bisher muss dieser feste Netzabschlusspunkt bzw. der entsprechende feste Anschluss künftig nicht mehr vom Anbieter des Telefondienstes bereitgestellt werden.

Der Teilnehmer muss gegenüber einem Telefondienstbetreiber, der ihm nicht gleichzeitig einen Anschluss bereitstellt, das Vorhandensein eines in seinen Räumlichkeiten gelegenen

festen Breitbandanschlusses glaubhaft machen. Auf Nachfrage der RTR-GmbH muss der Betreiber entsprechende Belege vorlegen können.

Die nomadische Nutzung – z.B. an beliebigen Internetzugangspunkten – ist ankommend unter Nutzung einer Anrufumleitung bzw. abgehend auf Basis der bestehenden CLI-Regelungen, welche die Nutzung einer Rufnummer unter bestimmten Voraussetzungen als CLI an unterschiedlichen Netzabschlusspunkten zulässt, möglich.

Die Anrufumleitung ist gegebenenfalls permanent aktiv, ein Vol-Anbieter wird in der Regel ohne Indikation von Seiten des Users nicht erkennen können, ob ein Gespräch vom festen Netzzugangspunkt entsprechend der geografischen Rufnummer oder nomadisch an einem anderen Zugangspunkt geführt wird.

In vielen Fällen wird davon auszugehen sein, dass eine vom PSTN auf Vol migrierte Rufnummer schwerpunktmäßig weiterhin am betreffenden Ort genutzt wird. Sofern dem Vol-Betreiber keine weitergehenden Informationen vorliegen, wird er allfällige Notrufe entsprechend der ONKZ der geografischen Rufnummer des Teilnehmers routen.

Um Hilfe auch für den Fall eines Notrufes zu ermöglichen, bei dem der Anrufer – beispielsweise auf Grund einer schweren Verletzung oder einer emotionalen Ausnahmesituation – seinen Ort nicht angeben kann („Röchelnotruf“), wird vorgesehen, dass die geografische Rufnummer auch für Notrufe uneingeschränkt als CLI genutzt werden darf, also auch dann, wenn eine technische Unterscheidung, ob der Teilnehmer den Notruf zu Hause oder nomadisch an einem anderen Ort absetzt, nicht möglich ist. Im Extremfall könnte es dadurch in seltenen Ausnahmefällen (Röchelnotruf bei nomadischer Nutzung) dazu kommen, dass mangels besserer Informationen vom Notrufträger eine Hilfeleistung am Ort des festen Anschlusses eingeleitet wird, obwohl der Notruf an einem anderen Ort abgesetzt wurde.

Würde man die obige Änderung nicht umsetzen und in allen Fällen, in denen durch teilweise nomadische Nutzung einer geografischen Rufnummer der Anruferstandort nicht immer gesichert der Ort des festen Anschlusses ist, für Notrufe ausschließlich eine Rufnummer aus dem Bereich 720 als CLI vorsehen, so hätte dies im Extremfall gegebenenfalls gravierende Folgen. Im Fall eines Röchelanrufes vom Ort des festen Anschlusses könnte eine gegebenenfalls lebensrettende Hilfestellung aus Unkenntnis des Notrufträgers über den Ort nicht veranlasst werden, obwohl der Röchelanruf in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Ort des festen Anschlusses erfolgt, der ja aus der geografischen Rufnummer ermittelt werden könnte.

Als ergänzende Maßnahme wird vorgesehen, dass die Nutzung einer geografischen Rufnummer eines bestimmten Ortsnetzes künftig auch in den angrenzenden Ortsnetzen genutzt werden darf. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Notrufrouting unverändert gemäß der dem Ort des Anschlusses zugeordneten ONKZ zu erfolgen hat (also diese ONKZ im Notruffall vor Übergabe an die Telekom Austria in die Called Party Number einzutragen ist).

In den bisherigen Diskussionen wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass sich durch eine künftig erhöhte Anzahl von Betreibern und Beibehaltung der Blockzuteilung geografischer Rufnummern in der heutigen Form Rufnummernengpässe ergeben könnten (genauer: zumindest in einzelnen Ortnetzen keine zuteilbaren Rufnummernblöcke mehr verfügbar sein könnten). Eine denkbare vorsorgliche sofortige Verkleinerung der zuzuteilenden Rufnummernblöcke wurde in Hinblick auf die dadurch entstehenden Aufwände bei den Betreibern kritisiert. Die nunmehr beabsichtigte Vorgangsweise nimmt darauf Rücksicht. Vorgesehen wird, dass zwar nur mehr kleinere Blöcke zugeteilt werden, allerdings ein so „angepatzter“ klassischer Block für den betreffenden Betreiber reserviert bleibt und damit auch von allen anderen Betreibern als „klassischer Block“ in den Routingtabellen

eingetragen werden kann. Sollten in einzelnen Ortnetzen tatsächlich die Rufnummernblöcke im klassischen Format ausgehen, so können dann noch nicht zugeteilte (kleinere) Blöcke auch an andere Betreiber als den „klassischen Blockbetreiber“ zugeteilt werden. Im Übrigen könnte die oben angesprochene Zulässigkeit der Nutzung von geografischen Rufnummern in angrenzenden Ortsnetzen helfen, „lokale“ Blockknappheiten in einzelnen Ortsnetzen auszugleichen.

Wir hoffen, mit dieser Einleitung das Verständnis der auf den folgenden Seiten zur Diskussion gestellten Änderungen der einzelnen Paragraphen zu erleichtern. Zusätzlich sind teilweise ausführliche Erläuterung in Form von „Erläuternden Bestimmungen“ bei den einzelnen Paragraphen vorhanden.

Wir wünschen uns weiterhin eine intensive und sachgerechte Diskussion!

Im vorliegenden Entwurf sind basierend auf der aktuell gültigen KEM-V idgF BGBl II Nr. 77/2008 alle inhaltlichen Änderungen entsprechend markiert. Ausgenommen davon sind zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit:

- das Inhaltsverzeichnis,
- Nummerierung der §§ und Absätze sowie die Querverweise auf diese und
- die §§ 122 (Abschaltungen), 123 (In-Kraft-Treten) sowie 124 (Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften).

X. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V 200X).

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 63 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 133/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1. Zweck
- § 2. Anwendungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen
- § 4. Erreichbarkeit von Rufnummern
- § 5. Rufnummer des Anrufers
- § 6. Nutzungsverbot für nicht geregelte Rufnummernbereiche
- § 7. Kostenfreie internationale Rufnummern Universal International Freephone Numbers – UIFN
- § 8. Dialerdienste mit Auslandsbezug
- § 9. Veröffentlichung von Entscheidungen

2. Abschnitt: Grundsätze der Rufnummernzuteilung

- § 10. Grundsätze der Rufnummernzuteilung
- § 11. Blockweise Zuteilung von Rufnummern
- § 12. Zuteilung von Einzelrufnummern
- § 13. Grundsätze des Zuteilungsverfahrens
- § 14. Verfahrensablauf
- § 15. Nutzung
- § 16. Folgeziffern

3. Abschnitt: Rufnummernplan

Öffentliche Kurzzurufnummern für Notrufdienste

- § 17. Allgemein
- § 18. Festlegung öffentlicher Kurzzurufnummern für Notrufdienste
- § 19. Verwendungszweck
- § 20. Nummernzuteilung
- § 21. Verhaltensvorschriften
- § 22. Verhaltensvorschriften für Betreiber

Öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste

- § 23. Verwendungszweck
- § 24. Festlegung öffentlicher Kurzzurufnummern für besondere Dienste
- § 25. Nummernzuteilung
- § 26. Verhaltensvorschriften
- § 27. Verhaltensvorschriften für Betreiber
- § 28. Abrechnungsschema

Öffentliche Kurzzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert - 116

- § 29. Verwendungszweck
- § 30. Nummernstruktur
- § 31. Festlegung öffentlicher Kurzzurufnummern für Dienste von sozialem Wert
- § 32. Umfang der Dienste
- § 33. Zuteilungsvoraussetzungen
- § 34. Nummernzuteilung
- § 35. Verhaltensvorschriften
- § 36. Abrechnungsschema
- § 37. Entgeltbestimmungen

Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonstörungsannahmestellen – 111

- § 38. Verwendungszweck
- § 39. Nummernstruktur
- § 40. Nummernzuteilung
- § 41. Verhaltensvorschriften
- § 42. Abrechnungsschema

Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonauskunftsdienste – 118

- § 43. Verwendungszweck
- § 44. Nummernstruktur
- § 45. Nummernzuteilung
- § 46. Verhaltensvorschriften
- § 47. Abrechnungsschema
- § 48. Entgeltbestimmung

Geografische Rufnummern

- § 49. Verwendungszweck
- § 50. Nummernstruktur
- § 51. Allgemeine Nummernzuteilung

- § 52. Nummernzuteilung bei Rufnummernknappheit
- § 53. Verhaltensvorschriften
- § 54. Abrechnungsschema

Rufnummern für private Netze

- § 55. Verwendungszweck
- § 56. Nummernstruktur
- § 57. Nummernzuteilung
- § 58. Verhaltensvorschriften
- § 59. Abrechnungsschema

Mobile Rufnummern

- § 60. Verwendungszweck
- § 61. Nummernstruktur
- § 62. Nummernzuteilung
- § 63. Verhaltensvorschriften
- § 64. Abrechnungsschema

Rufnummern für Dial-Up-Zugänge – 718 und 804

- § 65. Verwendungszweck
- § 66. Nummernstruktur
- § 67. Nummernzuteilung
- § 68. Abrechnungsschema
- § 69. Entgeltbestimmung

Standortunabhängige Rufnummern – 720

- § 70. Verwendungszweck
- § 71. Nummernstruktur
- § 72. Nummernzuteilung
- § 73. Verhaltensvorschriften
- § 74. Abrechnungsschema

Rufnummern für konvergente Dienste – 780

- § 75. Verwendungszweck
- § 76. Nummernstruktur
- § 77. Nummernzuteilung
- § 78. Verhaltensvorschriften
- § 79. Abrechnungsschema

Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

- § 80. Verwendungszweck
- § 81. Nummernstruktur
- § 82. Nummernzuteilung
- § 83. Verhaltensvorschriften
- § 84. Abrechnungsschema
- § 85. Entgeltbestimmung

Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste

- § 86. Verwendungszweck
- § 87. Nummernstruktur

- § 88. Nummernzuteilung
- § 89. Verhaltensvorschriften
- § 90. Abrechnungsschema
- § 91. Entgeltbestimmung

Routingnummern – 85, 86, 87, 89, 94, 95

- § 92. Verwendungszweck
- § 93. Nummernstruktur
- § 94. Nummernzuteilung
- § 95. Verhaltensvorschriften

Betreiberauswahl-Testrufnummer

- § 96. Verwendungszweck
- § 97. Nummernstruktur
- § 98. Funktion

Betreiber-Kurzrufnummern

- § 99. Verwendungszweck
- § 100. Nummernstruktur
- § 101. Funktion

4. Abschnitt: Wählplan

- § 102. Internationales Präfix
- § 103. Internationale Wahl
- § 104. Nationales Präfix
- § 105. Nationale Wahl
- § 106. Lokale Wahl
- § 107. Wahl öffentlicher Kurzrufnummern
- § 108. Wahl von Betreiber-Kurzrufnummern

Betreiberauswahl-Präfix

- § 109. Verwendungszweck
- § 110. Nummernstruktur
- § 111. Nummernzuteilung
- § 112. Verhaltensvorschriften
- § 113. Wahl mit vorangestelltem Betreiberauswahl-Präfix

Netzansage-Unterdrückungs-Präfix

- § 114. Verwendungszweck
- § 115. Nummernstruktur
- § 116. Wahl des Netzansage-Unterdrückungs-Präfixes

5. Abschnitt: Mehrwertdienste

- § 117. Allgemeines
- § 118. Bewerbung

Dialer

- § 119. Dial-Up-Zugang zu Mehrwertdiensten
- § 120. Opt-In für die Erbringung von Mehrwertdiensten unter Verwendung eines Dialer-Programmes

Sprach- und Faxdienste

- § 121. Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstenutzung
- § 122. Zeitbeschränkungen

Nachrichtendienste

- § 123. Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstenutzung
- § 124. Spezielle Verhaltensvorschriften
- § 125. Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen / Sonstiges

- § 126. Übergangsbestimmungen
- § 127. Abschaltungen
- § 128. In-Kraft-Treten
- § 129. Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

1. Abschnitt: Allgemeines

Zweck

§ 1. (1) Mit dieser Verordnung werden ein öffentlicher Rufnummern- sowie ein öffentlicher Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter gemäß §§ 24 Abs. 1 und 63 TKG 2003 sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 erlassen.

(2) Für die verschiedenen Rufnummernbereiche werden Nutzungsmerkmale und Kriterien für die Zuteilung festgelegt, das Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten geregelt, sowie Entgelte und Regelungen betreffend Mehrwertdienste festgesetzt.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für alle im Bundesgebiet betriebenen öffentlichen Kommunikationsnetze und für alle öffentlich angebotenen Kommunikationsdienste und auf öffentlichen Kommunikationsdiensten basierende Dienstleistungen, die Rufnummern des in dieser Verordnung geregelten öffentlichen Rufnummernplans nutzen oder zu nutzen beabsichtigen.

(2) Der öffentliche Wählplan hat Gültigkeit an allen im Bundesgebiet gelegenen Netzabschlusspunkten, sofern für die dort angebotenen Dienste Kommunikationsparameter verwendet werden, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(3) Private Rufnummernpläne sowie private Wählpläne sind von dieser Verordnung nicht umfasst.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Bereichskennzahl“: eine Ziffernfolge, die am Beginn einer nationalen Rufnummer stehen kann. Für den durch eine Bereichskennzahl bestimmten und zur Nutzung vorgesehenen Rufnummernbereich ist, gegebenenfalls unter Einbeziehung nachfolgender Stellen, ein Verwendungszweck festgelegt;
2. „betreiberbezogener Dienst“: einen Dienst eines Kommunikationsdienstbetreibers, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erbrachten Kommunikationsdienst steht, sofern der Dienst nicht auch die Kriterien eines Mehrwertdienstes gemäß Z 16 erfüllt;
3. „Betreiberkennzahl“: eine Ziffernfolge, die einen Kommunikationsdienstbetreiber, einen Kommunikationsnetzbetreiber oder einen Betreiber eines Telefonauskunftsdienstes identifiziert;
4. „dekadischer Rufnummernblock“: einen maximal großen geschlossenen Rufnummernbereich, wobei alle umfassten Rufnummern mit einer bestimmten gleichlautenden Ziffernfolge beginnen;
5. „Dialer-Programm“: ein Programm oder Teilprogramm, das unmittelbar oder mittelbar einen Dial-Up-Zugang herstellt oder kontrolliert, wobei die dafür genutzte Rufnummer vom Programm selbst vorgegeben wird. Ein Dialer-Programm ist auch ein solches Programm oder Teilprogramm, das unmittelbar oder mittelbar die Konfiguration der Telekommunikationsendeinrichtung des Nutzers hinsichtlich der Herstellung von Kommunikationsverbindungen beeinflusst oder verändert;
6. „Dial-Up-Zugang“: einen Zugang zum Internet oder zu anderen Datennetzen, bei dem durch die Wahl einer Rufnummer im öffentlichen Telefonnetz eine Verbindung zu einem dahinter liegenden Datennetz aufgebaut wird;
7. „Dienstroutingnummer“: eine nationale Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl für Routingnummern, gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer von der jeweiligen Betreiberkennzahl abhängigen Ziffernfolge, um Rufe an ein bestimmtes Kommunikationsnetz zuzustellen oder um netzinterne Funktionen zu realisieren;
8. „Dienstleister“: eine Person, die Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer des öffentlichen Rufnummernplans mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet. Darunter fallen auch Kommunikationsdienstbetreiber, die der Öffentlichkeit den Zugang zu ihren Kommunikationsdiensten unter einer Rufnummer anbieten;
9. „Entgelt“: jenes Entgelt, das dem Teilnehmer verrechnet wird;
10. „ENUM“: ein durch die Internet Engineering Task Force – IETF festgelegtes Protokoll, das eine Umrechnung von Rufnummern im Format der ITU-T Empfehlung E.164 in ENUM Domain Names unter Verwendung des Domain Name Systems – DNS vornimmt;
11. „Erotik-Dienste“: alle Dienste sexualbezogenen Inhalts, unabhängig davon, ob die Inhalte mittelbar durch Tonband, Videoaufzeichnungen, Texte, Bilder oder sonstige Aufzeichnungen oder unmittelbar durch Sprache, Text, Videoverbindungen oder Kombinationen daraus vermittelt werden, Dienste, die den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, sowie alle jene Dienste, die zwischen Nutzern die Herstellung erotischer Kontakte ermöglichen;
12. „eventtarifierter Dienst“: einen Dienst, bei dem ein bestimmtes zeitunabhängiges Entgelt für die einmalige Inanspruchnahme des angebotenen Dienstes verrechnet wird;
13. „Faxabrufdienst“: einen Dienst, bei dem der Abruf von Informationen über Telefax erfolgt;
14. „Folgeziffern“: die Verlängerung einer nationalen Rufnummer oder einer öffentlichen Kurzurufnummer durch den Teilnehmer bis zur maximal zulässigen Rufnummernlänge. Darunter fällt auch eine allfällige Durchwahl;

15. „internationale Rufnummer“: eine maximal 15 Ziffern umfassende Rufnummer bestehend aus der maximal dreistelligen Landeskennzahl gefolgt von einer nationalen Rufnummer;
16. „Mehrwertdienst“: einen Dienst, für den alle nachstehenden Merkmale zutreffen.
- Der Dienst ist über einen oder mehrere öffentliche Kommunikationsdienste zugänglich,
 - der Dienst wird von den Nutzern mittels einer Rufnummer adressiert oder in Anspruch genommen,
 - der Dienst wird in Ertragsabsicht betrieben,
 - mit dem vom Teilnehmer für die Inanspruchnahme des Dienstes inkassierten Entgelt wird im Durchschnitt mehr als die bis zum Erbringer des Mehrwertdienstes erbrachte Kommunikationsdienstleistung abgegolten,
 - die Erstverrechnung des Entgeltes erfolgt gegenüber dem Teilnehmer, der dem im Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Netzabschlusspunkt zugeordnet ist und
 - die für die Verrechnung notwendigen Stammdaten des Teilnehmers, die der Rechnung oder der Belastung des Kundenkontos zugrunde gelegt werden, werden von jenem Kommunikationsdienstbetreiber bereitgestellt, der den im Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Netzabschlusspunkt der konkreten Dienstenutzung zuordnet.
- Ein Nachrichtendienst gemäß Z 18 ist dann kein Mehrwertdienst, wenn die Merkmale lit a bis f zwar erfüllt sind, aber das Entgelt vom Betreiber des Kommunikationsdienstes, der den Netzabschlusspunkt des Teilnehmers bereitstellt, nicht im eigenen Namen als Kommunikationsdienstbetreiber verrechnet wird, sondern mittels Inkasso in fremdem Namen vorgenommen wird und der Teilnehmer bei einer missbräuchlichen Verwendung der Telekommunikationsendeinrichtung verlangen kann, dass die Buchung rückgängig gemacht oder die Zahlung rückerstattet wird;
17. „Mobiler Dienst“: ein Kommunikationsdienst, bei dem die Telekommunikationsendeinrichtungen, die standortunabhängig genutzt werden können, über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind und an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht;
18. „Nachrichtendienst“: einen zur Übermittlung elektronischer Nachrichten genutzten Kommunikationsdienst, der für die Adressierung Rufnummern verwendet, die in dieser Verordnung geregelt sind;
19. „nationale Routingnummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl, gefolgt von einer Betreiberkennzahl und weiteren Ziffern, die dazu dient, Rufe an das mit der Betreiberkennzahl bestimmte Kommunikationsnetz zuzustellen;
20. „nationale Rufnummer“:
- eine Rufnummer bestehend aus einer Bereichskennzahl oder Ortsnetzkenzahl gefolgt von einer Teilnehmernummer und gegebenenfalls optionalen Folgeziffern, oder
 - eine Diensteroutingnummer, oder
 - die Betreiberauswahl-Testrufnummer;
21. „Nutzung einer Rufnummer“: die Erreichbarkeit des mit der Rufnummer adressierten Ziels in öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten;
22. „Nutzungsgrad“: das Verhältnis der Anzahl der genutzten Rufnummern eines Zuteilungsinhabers im Verhältnis zu den ihm zugeteilten Rufnummern;
23. „öffentliche Kurzzufnummer“: eine Rufnummer bestehend aus einer mit der Ziffer 1 beginnenden Zugangskennzahl gegebenenfalls gefolgt von einer optionalen Betreiberkennzahl und eventuellen Folgeziffern;
24. „öffentlicher Wahlplan“: einen Plan, der die zulässigen Wahlziffernfolgen an den Netzabschlusspunkten für öffentliche Kommunikationsdienste, die für die

- Adressierung Rufnummern des in dieser Verordnung festgelegten öffentlichen Rufnummernplans nutzen, festlegt;
25. „privater Rufnummernplan“: einen Rufnummernplan, der von Änderungen des öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes unberührt bleibt;
 26. „privater Wählplan“: einen Plan, der die zulässigen Wahlziffernfolgen an den Zugangspunkten zu einem privaten Kommunikationsdienst enthält und der von Änderungen des öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes unberührt bleibt. An den Zugangspunkten eines privaten Netzes sind die Endgeräte der Nutzer des privaten Netzes angeschaltet;
 27. „PSTN/IP-Gatewayfunktion“: eine Funktionalität zur Gewährleistung von Interoperabilität von Diensten in IP-basierten Netzen und dem herkömmlichen leitungsvermittelten Telefonnetz;
 28. „quellnetztarifert“: die Festlegung des Entgeltes für einen Dienst durch jenen Kommunikationsdienstbetreiber, der diesen Dienst gegenüber dem rufenden Teilnehmer abrechnet;
 29. „Rufender“: den Nutzer eines Kommunikationsdienstes oder Dienstes eines Dienstleisters, unabhängig davon, ob ein Sprach-, Daten- oder Nachrichtendienst genutzt wird;
 30. „Rufnummernplan“: die Strukturierung der Adressen von Netzabschlusspunkten, Teilnehmern oder Diensten;
 31. „Teilnehmernummer“: jene Ziffernfolge einer nationalen Rufnummer, die an die Bereichskennzahl oder Ortsnetzkenzahl anschließt und die den Teilnehmer identifiziert, der mit dem betreffenden Kommunikationsdienstbetreiber in einem Vertragsverhältnis steht;
 32. „Vermittlungsfunktion in privaten Netzen“: eine Funktionalität, die im Regelfall der indirekten Herstellung von Verbindungen zu vom Rufenden von sich aus mitgeteilten Nutzern oder Anschlüssen eines privaten Netzes dient;
 33. „zielnetztarifert“: die Festlegung des Entgeltes für einen Dienst durch jenen Kommunikationsdienstbetreiber, von dessen zugehörigem Kommunikationsnetz aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Dienstleister. Das festgelegte Entgelt gilt für alle Teilnehmer, unabhängig vom jeweiligen Quellnetz;
 34. „Zugangskennzahl“: eine mit 1 beginnende Ziffernfolge am Beginn einer öffentlichen Kurzurufnummer, die den adressierten Dienst kennzeichnet;
 35. „zugehöriges Kommunikationsnetz“: jenes Kommunikationsnetz, das von einem Kommunikationsdienstbetreiber für die Erbringung seiner Dienste genutzt wird. Dieses kann entweder vom selben Unternehmen betrieben werden, das auch den Kommunikationsdienst betreibt, oder von einem dritten, mit dem der Kommunikationsdienstbetreiber einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Erreichbarkeit von Rufnummern

§ 4. (1) Betreiber öffentlicher Telefonnetze sowie -dienste haben die nationale Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern und öffentlichen Kurzurufnummern mit einer Rufnummernlänge von maximal zwölf Ziffern sicherzustellen.

(2) Aus der Verpflichtung nach Abs. 1 kann kein Recht auf Inanspruchnahme eines unter einer Rufnummer von einem Dienstleister angebotenen Dienstes abgeleitet werden. Bei einer zulässigen Einschränkung des Dienstes durch den Dienstleister ist eine entsprechende Information des Rufenden sicherzustellen.

(3) Die internationale Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern ist in den Bereichen 800, 810 und allen quellnetztarifierten Rufnummernbereichen jedenfalls aus allen Vertragsparteien des EWR sowie der Schweiz zuzulassen. Falls ein Dienstleister seine internationale Erreichbarkeit in den Bereichen 800 oder 810 einschränken möchte, ist der Kommunikationsnetzbetreiber, von dessen zugehörigem Kommunikationsnetz aus der Dienst angeboten wird, berechtigt, solche Anrufe sofort zu beenden.

(4) Die Länge einer nationalen Rufnummer darf zwölf Ziffern nicht überschreiten. Sie darf jedoch 13 Ziffern betragen, wenn die Erreichbarkeit gemäß § 22 TKG 2003 über Abs. 1 hinausgehend sichergestellt ist.

Rufnummer des Anrufers

§ 5. (1) Im nationalen Verkehr ist der Transport und die Weitergabe der Rufnummer des Anrufers zwischen allen an der Verbindung beteiligten öffentlichen Kommunikationsnetzbetreibern verpflichtend.

(2) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben innerhalb ihres Einflussbereiches sicher zu stellen, dass bei Notrufen ausgehend von

1. einem ortsfesten Netzabschlusspunkt mit zugeordneter geografischer Rufnummer die geografische Rufnummer;
2. einer mobilen Telekommunikationsendeinrichtung mit zugeordneter mobiler Rufnummer die mobile Rufnummer;
3. einem Zugangspunkt eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß §§ 55 ff. ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer die Rufnummer des privaten Netzes;
4. einem Netzabschlusspunkt ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer und ohne eine Rufnummer eines privaten Netzes gemäß §§ 55 ff. eine Rufnummer, welche
 - a) die Feststellung des aktuellen Standorts ermöglicht, oder, falls dies auf Grund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist,
 - b) einen Rückruf des Rufenden ermöglicht oder, falls dies ebenfalls nicht möglich ist,
 - c) eine Identifikation des Teilnehmers ermöglicht;
5. einer mobilen Telekommunikationsendeinrichtung ohne zugeordnete Rufnummer keine Rufnummer

Gelöscht: zum Erbringer des Notrufdienstes bei Anrufen

Gelöscht: aus dem Bereich 720 oder 780

übertragen wird.

(3) Der Teilnehmer und alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben innerhalb ihres Einflussbereiches sicher zu stellen, dass bei Rufen, ausgenommen solcher gemäß Abs. 2, eine Rufnummer zum gerufenen Teilnehmer übertragen wird, an welcher der Teilnehmer, der dem Netzabschlusspunkt zugeordnet ist, von dem der Ruf ausgeht, das Nutzungsrecht hat und unter welcher dieser zurückgerufen werden kann. Ist keine rückrufbare Rufnummer vorhanden, darf jede Rufnummer, die den Teilnehmer identifiziert, als Rufnummer des Anrufers zum gerufenen Teilnehmer übertragen werden.

(4) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben innerhalb ihres Einflussbereiches sicher zu stellen, dass bei Anrufen ausgehend von einem ausländischen Kommunikationsnetz jene Rufnummer zum gerufenen Teilnehmer übertragen wird, die über das ausländische Kommunikationsnetz übergeben wurde.

(5) Rufnummern aus den Bereichen 718, 804, 900, 901, 930 und 931 dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers verwendet werden, es sei denn, eine Rufnummer aus den Bereichen 900, 901, 930 und 931 wird als Rufnummer des Anrufers in Verbindung mit einem Nachrichtendienst verwendet, sofern die Nachricht oder der Nachrichtendienst vom Nutzer nachgefragt wurde. Rufnummern im Zugangskennzahlbereich 118 dürfen nur im direkten Zusammenhang mit einem Telefonauskunftsdienst als Rufnummer des Anrufers verwendet werden.

(6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 gelten für Nachrichtendienste sinngemäß. Zusätzlich darf bei Nachrichtendiensten jede Art der Absenderkennung verwendet werden, mit der keine falsche Identität vorgetäuscht wird, anhand der der Absender identifizierbar ist und bei der keine Verwechslungsgefahr mit Rufnummern besteht.

Nutzungsverbot für nicht geregelte Rufnummernbereiche

§ 6. Die Nutzung aller nicht in dieser Verordnung geregelten Rufnummernbereiche sowie nicht zugeteilter Rufnummern durch Kommunikationsnetzbetreiber oder Kommunikationsdienstbetreiber ist verboten.

EB: Die Ergänzung war notwendig, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen gekommen ist, in denen nicht zugeteilte Rufnummern dennoch genutzt wurden.

Kostenfreie internationale Rufnummern Universal International Freephone Numbers – UIFN

§ 7. Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Freephone Numbers mit der Landeskennzahl 800 sind für den Teilnehmer entgeltfrei.

Dialerdienste mit Auslandsbezug

§ 8. (1) Kommunikationsdienstbetreiber für feste Netze haben im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Teilnehmer vor der Herstellung unerwünschter kostenpflichtiger Dial-Up-Verbindungen zu ausländischen Rufnummern zu schützen.

(2) Das Anbieten von Mehrwertdiensten im Ausland mittels Dial-Up-Zugängen unter österreichischen Rufnummern ist nicht zulässig. Eine solche Verbindung ist nur dann zulässig, wenn dieser Verbindung ein entsprechendes Rechtsverhältnis zugrunde liegt, das über die konkrete Dienstleistungsanspruchnahme hinausgeht.

Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 9. Entscheidungen gemäß § 65 Abs. 3 TKG 2003 in Zusammenhang mit der Verwaltung von Kommunikationsparametern sind auf der Website der RTR-GmbH zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Grundsätze der Rufnummernzuteilung

Grundsätze der Rufnummernzuteilung

§ 10. (1) Auf Antrag sind von der RTR-GmbH – abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich – Rufnummern oder Teile davon, sowie Betreiberkennzahlen in Zusammenhang mit dem Betreiberauswahl-Präfix an Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber oder Dienstleister zur Nutzung zuzuteilen.

(2) Natürliche Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder juristische Personen ohne Sitz in Österreich, haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl Nr. 200/1982 idF BGBl I Nr. 5/2008 namhaft zu machen. Allfällige Änderungen in der Person des Zustellbevollmächtigten sind der RTR-GmbH binnen zwei Wochen nach erfolgter Änderung mitzuteilen. Wird die Anzeige dieser Änderung unterlassen, kann die Behörde bis zur neuerlichen Bekanntgabe eines Zustellbevollmächtigten durch den Zuteilungsinhaber die Zustellung von Schriftstücken ohne weiteren Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vornehmen.

(3) Jegliche Änderungen hinsichtlich der zuteilungsrelevanten Daten des Zuteilungsinhabers sind der RTR-GmbH unverzüglich anzuzeigen.

EB: In der Vergangenheit wurde eine derartige Anzeige oftmals unterlassen (keine Bekanntgabe einer Adressänderung, Namenswechsel usw.) Um für die Zukunft eine

Gelöscht: 10/2004

entsprechende Qualität der Daten gewährleisten zu können, war die Aufnahme dieser Bestimmung notwendig.

(4) Zugeteilte Rufnummern dürfen nur vom Zuteilungsinhaber genutzt werden. Davon ausgenommen ist der Fall, dass dem Zuteilungsinhaber gemäß § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 von der RTR-GmbH das Recht gewährt wurde, untergeordnete Adressierungselemente selbständig zu verwalten.

(5) Teilnehmer, denen Rufnummern ausdrücklich als Kommunikationsdienstbetreiber im Bereich für geografische Rufnummern, mobile Rufnummern oder Rufnummern für standortunabhängige Rufnummern von einem Zuteilungsinhaber gemäß Abs. 1 vertraglich zugewiesen wurden, dürfen untergeordnete Adressierungselemente ebenfalls selbstständig im Sinne von § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 verwalten. Derartige Verträge sind vom Zuteilungsinhaber gemäß Abs. 1 der RTR-GmbH anzuzeigen.

Gelöscht: Festnetznummern

(6) Der Zuteilungsinhaber gemäß Abs. 1 hat die Rufnummern, die einem Teilnehmer gemäß Abs. 5 vertraglich zugewiesen wurden, der RTR-GmbH im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format elektronisch anzuzeigen sowie anzugeben, an welchen Teilnehmer diese zugewiesen wurden.

EB: Auch im Falle einer Weitergabe bleibt der Zuteilungsinhaber gemäß Abs. 1 für die Einhaltung der Bestimmungen der KEM-V verantwortlich. Er kann einzelne Verpflichtungen an den Zuweisungsinhaber überbinden; rechtlich verantwortlich bleibt er aber selbst.

(7) Teilnehmer, denen Rufnummern gemäß Abs. 4 oder 5 nicht ausdrücklich vertraglich als Kommunikationsdienstbetreiber zugewiesen wurden, dürfen diese Rufnummern ausschließlich selbst nutzen.

(8) Ein Teilnehmer, der ein Nutzungsrecht gemäß Abs. 4 oder 7 an einer Rufnummer in den Bereichen 5 für private Netze, 718, 720, 780, 800, 804, 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931, 939 oder im Zugangskennzahlbereich 118 hat, ist berechtigt, rufnummernbezogene Dienste bei unterschiedlichen Kommunikationsdienstbetreibern zu nutzen.

(9) Das Nutzungsrecht an einer Rufnummer umfasst auch alle jene davon abgeleiteten Identitäten für Dienste, die in Zusammenhang mit der Integrität des Rufnummernraumes stehen.

(10) Kommunikationsparameter, die nicht in dieser Verordnung enthalten sind, können auf Antrag für nicht kommerzielle Testzwecke im Rahmen von Betriebsversuchen für sechs Monate befristet zugeteilt werden. Die Zuteilung kann Auflagen enthalten, die dem Zweck der Zuteilung gerecht werden.

(11) In begründeten Einzelfällen können Rufnummern oder Rufnummernbereiche von der Zuteilung ausgenommen werden. Diese werden jeweils auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

(12) Rufnummern, die nicht in dieser Verordnung enthalten sind oder für die aufgrund von Abschnitt III keine Zuteilung erfolgt, können auf begründeten Antrag zugeteilt werden, wenn diese bereits irrtümlich einer breiten Öffentlichkeit kommuniziert oder erhebliche finanzielle Aufwände zur Kommunikation der Rufnummer getätigt wurden. Die Zuteilung ist dabei auf maximal sechs Monate zu befristen. Es darf für die zugeteilte Rufnummer nur ein Tonband eingerichtet werden, das auf die Nichterreichbarkeit des Dienstes hinweist und gegebenenfalls auf eine andere Rufnummer verweist. Bei Nachrichtendiensten kann diese Information mittels einer Nachricht an den Nutzer kommuniziert werden. Die Zuteilung kann Auflagen enthalten, die dem Zweck der Zuteilung gerecht werden.

Gelöscht: Vergabe

Blockweise Zuteilung von Rufnummern

§ 11. (1) Sofern im dritten Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind von der RTR-GmbH Rufnummernblöcke zuzuteilen.

(2) Ein Rufnummernblock gemäß Abs. 1 ist

1. ein dekadischer Rufnummernblock, der aus 100 Rufnummern besteht, oder
2. ein maximal großer Teilbereich innerhalb eines durch bereits zugeteilte Rufnummern unterbrochenen dekadischen Rufnummernblocks gemäß Z 1.

(3) Die maximal mögliche Anzahl von blockweise zuzuteilenden Rufnummern ist bei den betreffenden Rufnummernbereichen geregelt.

(4) Eine Zuteilung von Rufnummern über Abs. 3 hinausgehend ist nur dann zulässig, wenn

1. der Bedarf gegenüber der RTR-GmbH glaubhaft gemacht wird, oder
2. in den Bereichen für geografische Rufnummern, für standortunabhängige Rufnummern und für mobile Rufnummern ein Nutzungsgrad von 50%, in allen anderen Rufnummernbereichen ein Nutzungsgrad von 20% der jeweils zugeteilten Rufnummern im betreffenden Bereich oder in der betreffenden Entgeltstufe erreicht wird.

Gelöscht: Festnetznummern

(5) Bei Knappheit an Rufnummern in einem Rufnummernbereich kann von den im Abs. 4 festgelegten Nutzungsgraden zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich abgewichen werden. Eine Knappheit in einem Rufnummernbereich liegt jedenfalls dann vor, wenn bereits 70% der gesamt verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich zugeteilt wurden.

Gelöscht: Vergabe

Zuteilung von Einzelrufnummern

§ 12. (1) Ist im dritten Abschnitt die Zuteilung von Einzelrufnummern vorgesehen, sind ohne Bedarfsnachweis maximal drei Einzelrufnummern pro Rufnummernbereich zuzuteilen.

Gelöscht: Vergabe

(2) Weist der Antragsteller einen entsprechenden Bedarf an einer größeren Anzahl an Einzelrufnummern nach, sind bis zu 100 Einzelrufnummern zuzuteilen.

(3) Für jede genutzte Einzelrufnummer gemäß Abs. 1 und 2 ist auf Antrag eine weitere Rufnummer zuzuteilen.

(4) Bei Rufnummernknappheit in einem Rufnummernbereich kann von dem in Abs. 1 bis 3 festgelegten Verfahren zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich abgewichen werden. Eine Knappheit in einem Rufnummernbereich liegt jedenfalls dann vor, wenn bereits 70% der gesamt verfügbaren Rufnummern in diesem Bereich zugeteilt wurden.

Grundsätze des Zuteilungsverfahrens

§ 13. (1) Antragsberechtigten sind Rufnummern als Rufnummernblöcke oder einzeln im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung zuzuteilen.

(2) Wertpräferenzen hinsichtlich der beantragten Rufnummer sind ausgenommen im Bereich für geografische Rufnummern und im Bereich für Routingnummern zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens. Wird die Zuteilung von gleichen oder überlappenden Rufnummernbereichen von mehreren Antragstellern am selben Tag beantragt, entscheidet das Los. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003.

(4) Stehen die beantragten Rufnummern oder die beantragten Teile davon für die Zuteilung zur Verfügung und sind auch die sonstigen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, ist antragsgemäß zuzuteilen.

Gelöscht: zur Vergabe

(5) Ist ein beantragter Rufnummernblock bereits teilweise zugeteilt, so sind dem Antragsteller auf ausdrücklichen Wunsch die restlichen noch freien Rufnummern in diesem Rufnummernblock zuzuteilen.

Verfahrensablauf

§ 14. (1) Der Antrag auf Zuteilung von Rufnummern oder Teilen davon ist unter Verwendung der von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellten Antragsformulare bei dieser einzubringen und hat die jeweils bereichsspezifisch festgelegten Unterlagen zu beinhalten.

(2) Antragsteller, die nicht Kommunikationsdienstbetreiber oder Kommunikationsnetzbetreiber im Sinne des § 15 TKG 2003 sind, haben einen aktuellen

Firmenbuchauszug oder einen sonstigen entsprechenden Identitätsnachweis beizulegen. Natürliche Personen haben eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises beizulegen.

Nutzung

§ 15. (1) Zugeteilte Rufnummern müssen innerhalb der im Zuteilungsbescheid festgelegten Frist von mindestens 180 Tagen genutzt und binnen gleicher Frist deren Nutzung der RTR-GmbH angezeigt werden.

Gelöscht: nach Zuteilung

EB: Da in der Vergangenheit Zuteilungsinhaber oftmals Probleme hatten, diese Frist genau zu bestimmen wird das exakte Datum nunmehr unmittelbar im Zuteilungsbescheid festgelegt. Im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit wurde die Bestimmung dahingehend angepasst.

(2) Die Nutzung zugeteilter Rufnummern darf nicht länger als 180 Tage unterbrochen sein, ansonsten gelten diese Rufnummern als nicht genutzt.

(3) Das Nutzungsrecht an Rufnummern, die nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, erlischt.

(4) Im Fall, dass dem Zuteilungsinhaber Rufnummern blockweise zugeteilt wurden, gilt der gesamte Block als genutzt, wenn zumindest eine Rufnummer daraus genutzt wird.

(5) Im Bereich für geografische Rufnummern gelten sämtliche an den selben Antragsteller zugeteilte Rufnummernblöcke mit identischen Ziffern an den ersten drei Stellen als genutzt, wenn mindestens ein Rufnummernblock davon im Sinne des Abs. 4 genutzt wird.

EB: Durch die Verkleinerung der Blockgrößen im Bereich der geografischen Rufnummern war auch die Bestimmung hinsichtlich der Nutzung entsprechend anzupassen. Damit wird vermieden, dass durch die geänderte Blockgröße bei der Zuteilung mehr Rufnummern im selben Zeitraum als in der Vergangenheit genutzt werden müssen.

(6) Werden Rufnummern genutzt oder wird eine bestehende Nutzung unterbrochen, ist dies der RTR-GmbH von den Kommunikationsnetzbetreibern, in deren Kommunikationsnetzen diese Rufnummern genutzt werden oder wurden, sowie von den Kommunikationsdienstbetreibern, die einen Vertrag mit dem Teilnehmer haben oder hatten, im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format elektronisch anzuzeigen.

(7) Für Rufnummern in den Bereichen 718, 800, 804, 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931, 939 hat die Anzeige gemäß Abs. 6 gemäß § 65 Abs. 2 TKG 2003 wöchentlich zu erfolgen.

Folgeziffern

§ 16. Folgeziffern dürfen nicht zur Adressierung unterschiedlicher Teilnehmer öffentlicher Dienste verwendet werden.

3. Abschnitt: Rufnummernplan

Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste

Gelöscht: Verwendungszweck

Allgemeines

§ 17. (1) Eine öffentliche Kurzurufnummer für Notrufdienste dient der Adressierung von Diensten gemäß Abs. 2.

(2) Notrufdienste dienen der Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen.

(3) Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste können festgelegt werden, wenn für die Erbringung eines österreichweiten Notrufdienstes gemäß Abs. 2 ein gesetzlicher Auftrag besteht, der auch die Nutzung einer Rufnummer vorsieht, und die Erbringung des Dienstes mit einer der in § 18 festgelegten Rufnummern nicht möglich ist.

Gelöscht: r

Gelöscht:)N

Festlegung öffentlicher Kurzurufnummern für Notrufdienste

§ 18. Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste sind:

1. 112 Einheitliche europäische Notrufnummer,
2. 122 Feuerwehrzentralen,
3. 128 Notrufnummer bei Gasgebrehen,
4. 133 Polizei,
5. 140 Bergrettung,
6. 141 Ärztenotdienst,
7. 142 Telefonseelsorge,
8. 144 Rettungsdienst und
9. 147 Notrufdienst für Kinder und Jugendliche.

Verwendungszweck

§ 19. (1) Die öffentliche Kurzurufnummer 112 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen.

(2) Die öffentliche Kurzurufnummer 122 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen im Rahmen der Aufgaben des Feuerwehrdienstes.

(3) Die öffentliche Kurzurufnummer 128 dient zur Meldung von Gasgeruch, Gasaustritt und jeder Form von Gasgebrehen, wenn dadurch eine akute oder unmittelbar drohende Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen besteht.

(4) Die öffentliche Kurzurufnummer 133 dient zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Umwelt oder Vermögen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben.

(5) Die öffentlichen Kurzurufnummern 140, 141 und 144 dienen zur Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Vermögen im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens.

(6) Die öffentliche Kurzurufnummer 142 dient zur Hilfe und Beratung für Personen in schwierigen Lebenssituationen, etwa bei Einsamkeit, Schicksalsschlägen, Trauer, psychischen Problemen, Depression, Partnerproblemen oder Angstzuständen.

(7) Die öffentliche Kurzurufnummer 147 dient zur professionellen telefonischen psychologischen Beratung in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Gewalt, sexuellem Missbrauch oder in allen altersspezifischen Belangen.

Nummernzuteilung

§ 20. (1) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzurufnummern 112 und 133 für das Bundesgebiet ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres.

(2) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzurufnummern 122, 128, 140, 141 und 144 für das jeweilige Bundesland ist jeweils der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau.

(3) Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 142 für das jeweilige Bundesland sind jeweils die Diözesen.

(4) Antragsberechtigt für die öffentliche Kurzurufnummer 147 für das gesamte Bundesgebiet ist der Österreichische Rundfunk.

(5) Antragsberechtigten ist auf Antrag die entsprechende Kurzurufnummer für Notrufdienste jeweils zur Nutzung innerhalb des jeweiligen Gebietes zuzuteilen.

(6) Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination jener Organisationen, die die Abwicklung des zugehörigen Notrufdienstes erbringen. Zu diesem Zweck kann das Recht

der Nutzung der zugewiesenen öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste an entsprechende Organisationen zugewiesen werden.

(7) In den Fällen des Abs. 3 und 4 sind die jeweiligen Zuteilungsinhaber verpflichtet mit Organisationen, die eine gleichartige Dienstleistung anbieten wollen, über die gemeinsame Nutzung der zugewiesenen öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste zu verhandeln.

Verhaltensvorschriften

§ 21. (1) Der Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste hat sicherzustellen, dass

1. für Anrufe zur zugewiesenen öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste von jedem Ort seines Zuteilungsgebietes das entsprechende Routingziel festgelegt ist und diese Informationen für Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber entgeltfrei in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereitgestellt werden und über Änderungen in geeigneter Weise informiert wird,
2. der Notrufdienst im gesamten Zuteilungsgebiet erreichbar ist,
3. der Notrufdienst 24 Stunden täglich erreichbar ist und so ausgestattet wird, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.

(2) Die Belegung von öffentlichen Kurzrufnummern für Notrufdienste mit Tonbandnachrichten oder ähnlichen automatischen Systemen sowie ein Verhalten, das keine der Notrufsituation adäquate Hilfe ermöglicht oder initiiert, ist nicht zulässig.

(3) Folgeziffern hinter einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste sind nicht zulässig.

(4) Der Zuteilungsinhaber der öffentlichen Kurzrufnummer 112 hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Notrufen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Zuteilungsinhabers fallen, eine situationsadäquate Weiterleitung an die entsprechenden Notrufdienste oder Leitstellen erfolgt.

Verhaltensvorschriften für Betreiber

§ 22. (1) Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber sind verpflichtet, die Vorgaben nach § 21 Abs. 1 Z 1 im Rahmen der technischen Möglichkeiten im zugehörigen Kommunikationsnetz umzusetzen.

(2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber sind verpflichtet, dem jeweiligen Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste auf Anfrage das im zugehörigen Kommunikationsnetz eingerichtete Routing für die jeweilige öffentliche Kurzrufnummer für Notrufdienste im entsprechenden Gebiet in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format entgeltfrei zu übermitteln. Diese Informationen sind für Zuteilungsinhaber entgeltfrei in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereit zu stellen und es ist über Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

Gelöscht: Ab 01.07.2007 sind diese

Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste

Verwendungszweck

§ 23. (1) Eine öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste dient der Adressierung von Diensten gemäß Abs. 2.

(2) Besondere Dienste sind Dienste, die von besonderem öffentlichen Interesse und für eine österreichweite Nutzung vorgesehen sind.

(3) Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste können festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht und die Erbringung des Dienstes mit einer der in § 24 festgelegten

Rufnummern nicht möglich ist, sowie die Kontaktaufnahme mittels Telefon ein wesentlicher Bestandteil des Dienstes ist.

(4) Öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste sind mit Ausnahme von § 24 Z 1 und 2 vierstellig festzulegen.

Festlegung öffentlicher Kurzurufnummern für besondere Dienste

§ 24. Öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste sind:

1. 130 Landeswarnzentralen,
2. 120 und 123 Pannendienste,
3. 148 4 Krankentransporte.

Nummernzuteilung

§ 25. (1) Antragsberechtigt für die öffentlichen Kurzurufnummern 130 und 148 4 für das jeweilige Bundesland ist jeweils der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, für 120 und 123 jene Unternehmen, die diese bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung genutzt haben.

(2) Antragsberechtigten ist auf Antrag eine öffentliche Kurzurufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zuzuteilen.

(3) Dem Zuteilungsinhaber obliegt die Koordination der jeweiligen Betreiber einer öffentlichen Kurzurufnummer für besondere Dienste.

Verhaltensvorschriften

§ 26. (1) Der Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzurufnummer für besondere Dienste hat sicherzustellen, dass

1. für Anrufe zur zugeteilten öffentlichen Kurzurufnummer für besondere Dienste von jedem Ort seines Zuteilungsgebietes das entsprechende Routingziel festgelegt ist und diese Informationen für Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber entgeltfrei in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereitgestellt und über Änderungen in geeigneter Weise informiert wird,
2. der besondere Dienst im gesamten Zuteilungsgebiet erreichbar ist,
3. der besondere Dienst 24 Stunden täglich erreichbar ist und so ausgestattet wird, dass für den Rufenden bei der Entgegennahme des Rufes keine nennenswerten Wartezeiten auftreten.

(2) Nutzungsberechtigte einer öffentlichen Kurzurufnummer für besondere Dienste im Bereich 148 4 für Krankentransporte müssen durch landesgesetzliche Vorschriften als Rettungsorganisationen anerkannt sein.

(3) Unter den Rufnummern 120 und 123 dürfen ausschließlich österreichweite technische Pannendienste im Bereich des Kraftfahrwesens erbracht werden.

(4) Im Falle des § 24 Z 1 und 2 ist die Festlegung von Folgeziffern verboten, im Falle des § 24 Z 3 ist eine einzelne Folgeziffer zulässig.

Verhaltensvorschriften für Betreiber

§ 27. (1) Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, die Vorgaben nach § 26 Abs. 1 Z 1 im Rahmen der technischen Möglichkeiten im zugehörigen Kommunikationsnetz umzusetzen.

(2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstebetreiber sind verpflichtet, dem jeweiligen Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzurufnummer für besondere Dienste auf Anfrage das im zugehörigen Kommunikationsnetz eingerichtete Routing für die jeweilige öffentliche Kurzurufnummer für besondere Dienste im entsprechenden Gebiet in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format entgeltfrei zu übermitteln. Diese Informationen sind für diese Zuteilungsinhaber entgeltfrei in einem

Gelöscht: Ab 01.07.2007 sind diese

elektronisch weiterverarbeitbaren Format elektronisch abrufbar bereit zu stellen und es ist über Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

Abrechnungsschema

§ 28. Kurzrufnummern im öffentlichen Interesse für besondere Dienste sind quellnetztarifiert.

Öffentliche Kurzrufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert - 116

Verwendungszweck

§ 29. Eine öffentliche Kurzrufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert dient der Adressierung dieser Dienste gemäß den Vorgaben der Europäischen Union.

Nummernstruktur

§ 30. Eine öffentliche Kurzrufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 116 und einer dreistelligen Betreiberkennzahl. Folgeziffern hinter der Betreiberkennzahl sind nicht zulässig.

Festlegung öffentlicher Kurzrufnummern für Dienste von sozialem Wert

§ 31. Öffentliche Kurzrufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert sind:

1. 116 000 Hotline für vermisste Kinder,
2. 116 111 Hotline für Hilfe suchende Kinder,
3. 116 123 Hotline zur Lebenshilfe.

Gelöscht: mit

Gelöscht: mit

Umfang der Dienste

§ 32. Zuteilungsinhaber sind verpflichtet, Dienste im Bereich 116 so zu gestalten, dass den folgenden Kriterien entsprochen wird:

1. Der mit der Rufnummer 116 000 adressierte Dienst nimmt Meldungen über vermisste Kinder entgegen und leitet diese an die Polizei weiter, berät und unterstützt die für vermisste Kinder verantwortlichen Personen und unterstützt die Suche nach vermissten Kindern.
2. Der mit der Rufnummer 116 111 adressierte Dienst hilft Kindern, die Betreuung und Schutz benötigen, und bringt diese mit adäquaten Dienstleistungen und Ressourcen in Kontakt. Außerdem hat der Dienst diesen Kindern Gelegenheit zu geben, ihre Sorgen zu äußern, über die sie direkt betreffende Probleme zu sprechen und in Notsituationen einen Ansprechpartner zu finden.
3. Der mit der Rufnummer 116 123 adressierte Dienst bietet dem Anrufer einen vorurteilsfrei zuhörenden, menschlichen Ansprechpartner, der seelischen Beistand für jene Anrufer zu leisten hat, die unter Einsamkeit leiden, eine Lebenskrise durchmachen oder Suizidgedanken hegen.

Zuteilungsvoraussetzungen

§ 33. Antragsberechtigt für eine Rufnummer im Bereich 116 sind Diensteanbieter, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mindestens drei Jahre Erfahrung in der professionellen telefonischen Betreuung von Menschen in Problemsituationen, insbesondere im familiären Umfeld, sowie in der Zusammenarbeit mit polizeilichen Dienststellen. Im Fall der Rufnummern

- 116 000 und 116 111 hat der Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu liegen,
2. Mitgliedschaft in zumindest einer internationalen Organisation oder Vereinigung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, im Bereich der Seelsorge oder der persönlichen Lebenshilfe und
 3. Nachweis einer entsprechenden Kapitalausstattung, sodass eine Erbringung des Dienstes in der vom Antragsteller geplanten Form jedenfalls für die kommenden drei Jahre gesichert ist.

Nummernzuteilung

§ 34. Die Zuteilung der Rufnummern 116 000, 116 111 und 116 123 erfolgt gemäß folgenden Regeln:

1. Nach Einlangen eines Antrags auf Zuteilung informiert die RTR-GmbH auf ihrer Website über die Tatsache, dass ein Antrag vorliegt und gibt Interessierten ab Veröffentlichung für einen Zeitraum von einem Monat die Möglichkeit, ebenfalls Anträge auf Zuteilung dieser Rufnummer zu stellen. Alle in diesem Zeitraum einlangenden Anträge gelten als zeitgleich eingebracht.
2. Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 33 erfüllen, um Zuteilung für eine Rufnummer, so entscheidet das Los.

Verhaltensvorschriften

§ 35. (1) Der Zuteilungsinhaber einer Rufnummer im Bereich 116 hat

1. gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des Dienstes aus allen öffentlichen Kommunikationsnetzen sicherzustellen,
2. die entsprechende öffentliche Kurzurufnummer im gesamten Bundesgebiet zu betreiben,
3. den Betrieb 24 Stunden täglich sicherzustellen und so auszustatten, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten,
4. mit anderen Organisationen, die diese Rufnummer in anderen Staaten nutzen, zusammen zu arbeiten und
5. die ausschließliche Nutzung im festgelegten Umfang der Dienste des § 32 sicherzustellen.

(2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Z 3 besteht für die Rufnummern 116 111 und 116 123 keine Verpflichtung eines täglichen, 24-stündigen Betriebes. Falls der Dienst nicht ständig erreichbar ist, muss der Diensteanbieter jedoch dafür sorgen, dass Angaben über die Verfügbarkeit des Dienstes öffentlich leicht zugänglich sind und zu den Zeiten, zu denen der Dienst nicht erreichbar ist, den Anrufenden die nächsten Sprechzeiten angesagt werden.

Abrechnungsschema

§ 36. Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert im Bereich 116 sind zielnetztarifert.

Entgeltbestimmung

§ 37. Für Dienste im Bereich 116 darf dem Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.

Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen – 111

Verwendungszweck

§ 38. (1) Eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen dient der Adressierung von Diensten gemäß Abs. 2.

(2) Eine Telefonstörungsannahmestelle dient Teilnehmern eines Kommunikationsdienstebetreibers dazu, im Falle eines technischen Gebrechens im Zusammenhang mit der Nutzung des vom Kommunikationsdienstebetreiber angebotenen Telefondienstes, die aufgetretene Störung zu melden und damit eine Behebung in die Wege zu leiten.

Nummernstruktur

§ 39. Eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 111 und einer ein- bis dreistelligen Betreiberkennzahl. Maximal zwei Folgeziffern sind hinter der Betreiberkennzahl zulässig.

Nummernzuteilung

§ 40. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 38 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 38 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Antragsberechtigten ist auf Antrag maximal eine Betreiberkennzahl zuzuteilen.

(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlbereich 111 für Telefonstörungsannahmestellen sind aus dem Bereich 20 bis 69 zweistellig und aus dem Bereich 800 bis 899 dreistellig zuzuteilen.

(4) Die Betreiberkennzahl 1 darf von Kommunikationsdienstebetreibern ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH im zugeordneten Kommunikationsnetz im Sinne des § 38 genutzt werden.

Verhaltensvorschriften

§ 41. Eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen muss jedenfalls auch ohne Folgeziffern erreichbar sein.

Abrechnungsschema

§ 42. Telefonstörungsannahmestellen im Bereich 111 sind quellnetztarifiert.

Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste – 118

Verwendungszweck

§ 43. (1) Eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonauskunftsdienste dient der Adressierung von Diensten gemäß Abs. 2.

(2) Ein Telefonauskunftsdienst ist ein Informationsdienst über Teilnehmerdaten. Dieser dient ausschließlich der Bekanntgabe von Rufnummern, Namen, Anschrift, E-Mail-Adressen und zusätzlichen Angaben von Teilnehmern. Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.

Nummernstruktur

§ 44. Eine öffentliche Kurzzufnummer für Telefonauskunftsdienste besteht aus der dreistelligen Zugangskennzahl 118 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl. Maximal zwei Folgeziffern sind hinter der Betreiberkennzahl zulässig.

Nummernzuteilung

§ 45. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber und Dienstleister, die ein entsprechendes Realisierungskonzept für einen Telefonauskunftsdienst vorlegen.

(2) Antragsberechtigten sind maximal zwei Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlbereich 118 zuzuteilen.

(3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlbereich 118 für Telefonauskunftsdienste sind beginnend mit den Ziffernkombinationen 20 bis 69 und 80 bis 89 zwei- oder dreistellig zuzuteilen.

Verhaltensvorschriften

§ 46. (1) Eine zugeteilte öffentliche Kurzzufnummer für Telefonauskunftsdienste muss jedenfalls ohne Folgeziffern erreichbar sein.

(2) Es dürfen nur Anfragen bearbeitet werden, die ausschließlich durch die Zuhilfenahme der unter § 43 Abs. 2 angeführten statischen Daten beantwortet werden können.

(3) Unter einer von allenfalls zwei zugeteilten Rufnummern für einen Telefonauskunftsdienst müssen jedenfalls die Daten sämtlicher Teilnehmer von im Bundesgebiet betriebenen öffentlichen Telefondiensten, die einer Beauskunftung ihrer Daten zugestimmt haben, im Sinne des § 43 beauskunftet werden.

(4) Weitervermittlung ist zulässig.

(5) Weitervermittlung zu Diensten in den Bereichen 930, 931 und 939 ist verboten.

(6) Bei Weitervermittlung ist dem Rufenden grundsätzlich die nachgefragte Rufnummer, die auch ohne Nutzung des Auskunftsdienstes erreichbar ist, mitzuteilen. Sofern der Rufende unaufgefordert auf die Nennung der Rufnummer verzichtet, kann auch unmittelbar weiterverbunden werden.

(7) Der Betreiber eines Telefonauskunftsdienstes hat den Betrieb 24 Stunden täglich sicherzustellen und so auszustatten, dass für Rufende bei Entgegennahme des Rufes keine unangemessenen Wartezeiten auftreten.

(8) Im Zugangskennzahlbereich 118 ist die Realisierung von Dial-Up-Zugängen mittels eines Dialer-Programmes verboten.

Abrechnungsschema

§ 47. Telefonauskunftsdienste im Zugangskennzahlbereich 118 sind zielnetztarifert.

Entgeltbestimmung

§ 48. Für Dienste im Zugangskennzahlbereich 118 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 3,64 pro Minute oder EUR 10,00 pro Event verrechnet werden.

Geografische Rufnummern

Verwendungszweck

§ 49. Geografische Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen im Zusammenhang mit der Erbringung von öffentlichen Telefondiensten in Festnetzen der

Adressierung ortsfester Netzabschlusspunkte, die Ortsnetzen gemäß § 50 Abs. 2 zugeordnet sind. Zusätzlich ist die Adressierung anderer Kommunikationsdienste zulässig.

Gelöscht: , sowie

Gelöscht: im Zusammenhang mit der Erbringung von öffentlichen Telefondiensten in Festnetzen

Gelöscht: dazu angebotene

Gelöscht: sind

Gelöscht: ¶

Nummernstruktur

§ 50. (1) Geografische Rufnummern bestehen aus der Ortsnetzkennzahl und einer Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

(2) Eine Ortsnetzkennzahl besteht aus ein bis vier Ziffern. Die Ortsnetzkennzahlen, die Zuordnung der Ortsnetzkennzahlen zu Ortsnetznamen und die geografischen Ortsnetzgrenzen sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

(3) Teilnehmernummern sind fünfstellig.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Länge der Teilnehmernummer

1. in den Ortsnetzen 316 für Graz, 463 für Klagenfurt, 512 für Innsbruck, 662 für Salzburg, 732 für Linz, 2236 für Mödling, 2252 für Baden, 5572 für Dornbirn und 7242 für Wels sechs Stellen,

2. im Ortsnetz 1 für Wien sieben Stellen.

(5) Auf Antrag kann das Recht gewährt werden, in begründeten Fällen auch längere Teilnehmernummern innerhalb eines Ortsnetzes an Teilnehmer zuzuweisen, wobei die Ortsnetzkennzahl zusammen mit der Teilnehmernummer im Ortsnetz Wien elf Ziffern, in allen anderen Ortsnetzen zwölf Ziffern nicht überschreiten darf.

(6) Eine Verkürzung der Teilnehmernummer ist nur in den folgenden Fällen und gemäß Abs. 7 zulässig:

1. um jeweils eine Ziffer für Netzabschlusspunkte mit mindestens 14 leitungsvermittelten Sprachkanälen,

2. um zwei Ziffern für Netzabschlusspunkte mit mindestens 30 leitungsvermittelten Sprachkanälen.

(7) Bei Netzabschlusspunkten, die für den öffentlichen Telefondienst verwendet werden und die technisch nicht leitungsvermittelt realisiert sind, ist eine Verkürzung der Teilnehmernummer um jeweils eine oder zwei Ziffern zulässig, wenn 14 oder 30 Telefongespräche mit den hinter dem Netzabschlusspunkt betriebenen Telekommunikationsendrichtungen in einer ISDN-entsprechenden Qualität jederzeit gleichzeitig möglich sind. Die für die jederzeit gleichzeitig möglichen Telefongespräche notwendige, dafür reservierte Bandbreite ist durch den nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber sicherzustellen und dies auf Nachfrage gegenüber der RTR-GmbH nachzuweisen.

(8) Der Wegfall der Voraussetzung für die Verkürzung einer genutzten Teilnehmernummer ist der RTR-GmbH vom nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber binnen vier Wochen anzuzeigen.

(9) Teilnehmernummern beginnend mit den Ziffern 0 oder 1 sind nicht zuzuteilen.

Allgemeine Nummernzuteilung

§ 51. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die bei der Antragstellung eine geplante Nutzung gemäß §§ 49 und 53 glaubhaft machen.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf dekadische Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern jeweils zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

(3) Es sind ausschließlich dekadische Rufnummernblöcke für ein bestimmtes Ortsnetz zuzuteilen, bei denen die ersten vier Ziffern einer Teilnehmernummer den jeweils zugeordneten dekadischen Rufnummernblock identifizieren.

(4) Die Zuteilung der dekadischen Rufnummernblöcke hat in aufsteigender Reihenfolge zu erfolgen, unter der Bedingung, dass Rufnummernblöcke, bei denen die ersten drei Ziffern identisch sind, ausschließlich an den selben Antragsteller zuzuteilen sind. Dies gilt nicht für jene Fälle.

Gelöscht: entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse

Gelöscht: Nutzung gemäß § 36 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem

Gelöscht: § 36 nachvollziehbar hervorgeht

Gelöscht:

Gelöscht: drei

Gelöscht: mit der Einschränkung

1. in denen das Nutzungsrecht eines geografischen Rufnummernblocks gemäß § 15 Abs. 3 erloschen ist. Dabei ist eine Zuteilung des Rufnummernblocks an den ursprünglichen Zuteilungsinhaber zulässig, auch wenn der beantragte Block nicht der nächste freie Block in aufsteigender Reihenfolge ist und der Antrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Erlöschens des Nutzungsrechtes gestellt wird und
2. in denen ein Rufnummernblock gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 übertragen wird.

Gelöscht: In diesem Fall

Gelöscht: , wenn

EB: Die Regelung sieht vor, dass Rufnummernblöcke nicht wie bisher auf Basis der ersten drei Stellen, sondern der ersten vier Stellen zugeteilt werden. Dies bedeutet, dass zukünftig nur noch ein Zehntel der ursprünglichen Blockgröße zugeteilt wird. Blöcke, bei denen die ersten drei Ziffern identisch sind, werden ausschließlich an denselben Antragsteller zugeteilt. Damit wird gewährleistet, dass das Routing bzw. die Einrichtung eines Blockes weiterhin wie in der Vergangenheit auf Basis der ersten drei Ziffern erfolgen kann (und somit vorerst keine Änderungen in den technischen Systemen notwendig sind). Die Regelung war zusammen mit der Bestimmung des § 52 notwendig, um einer möglichen Rufnummernknappheit in einzelnen Ortsnetzen Rechnung tragen und damit eine effiziente Verwaltung des Rufnummernplanes sicher stellen zu können Siehe auch EB zu § 52.

(5) Die Nutzung geografischer Rufnummern innerhalb des geografischen Gebietes eines angrenzenden Ortsnetzes ist zulässig. Eine derartige beabsichtigte Nutzung sowie deren Einstellung sind der RTR-GmbH anzuzeigen.

Gelöscht: benachbarten

Gelöscht: bewilligt werden

EB: Die Nutzung geografischer Rufnummern innerhalb des geografischen Gebietes eines angrenzenden Ortsnetzes war bisher schon auf Antrag zulässig. Da es in der Vergangenheit zu zahlreichen derartigen Anträgen kam bzw. immer wieder Fälle auftraten, in denen die Ortsnetzgrenzen nicht eingehalten wurden, wurde die Bestimmung dahingehend vereinfacht. Damit können zukünftig beispielsweise neue Industriegebiete flexibler und damit kostengünstiger erschlossen werden.

Nummernzuteilung bei Rufnummernknappheit

§ 52. Stehen in einem Ortsnetz keine dekadischen Rufnummernblöcke, die sich anhand der ersten drei Stellen der Teilnehmernummer identifizieren, mehr zur Zuteilung zur Verfügung, so sind in diesem Ortsnetz entgegen der Bestimmung des § 51 Abs. 4

1. dekadische Rufnummernblöcke auch mit identischen Ziffern an den ersten drei Stellen der Teilnehmernummer an unterschiedliche Antragsteller zuzuteilen, sowie
2. Rufnummernblöcke nicht mehr in aufsteigender Reihenfolge zuzuteilen, wenn dadurch gewährleistet wird, dass möglichst große zusammenhängende dekadische Rufnummernblöcke an denselben Antragsteller zugeteilt werden können.

EB: Wenn für die Zuteilung von dekadischen Blöcken gemäß § 51 Abs. 3 allenfalls keine gänzlich ungenutzten Blöcke auf Basis der ersten drei Ziffern zur Verfügung stehen, dann werden solche Blöcke auch im Fall unterschiedlicher Betreiber im selben dreistelligen Block zugeteilt. Dies bedeutet jedoch, dass die Routingtabellen gegebenenfalls entsprechend zu adaptieren sind, da die routingrelevante Zielinformation dann nicht mehr anhand der ersten drei Stellen, sondern erst nach der vierten bzw. fünften Stelle feststeht.

Verhaltensvorschriften

§ 53. (1) Der Kommunikationsdienstbetreiber hat sicherzustellen, dass zugeteilte geografische Rufnummern von Teilnehmern gemäß § 49 verwendet werden.

(2) Der vom Teilnehmer erbrachte Nachweis über den ortsfesten Netzabschlusspunkt ist vom Kommunikationsdienstbetreiber zu dokumentieren und auf Nachfrage der RTR-GmbH anzuzeigen.

(3) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der

Gelöscht: gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes technisch

Gelöscht: eine

Gelöscht: m

Gelöscht: nur

Gelöscht: kann

Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten geografischen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

EB: Die Zuteilung von geografischen Rufnummernblöcken ist uneingeschränkt an VoIP Betreiber ohne eigene Netzinfrastruktur möglich, wobei nun ein Kooperationsvertrag mit einem Infrastrukturbetreiber nicht mehr erforderlich ist.

Die Sicherstellung gemäß Abs. 1 kann beispielsweise durch einen entsprechenden Vertrag des Kommunikationsdienstbetreiber (Vol Betreiber) mit seinem Teilnehmer erfolgen. Dabei ist es ausreichend, wenn einerseits der Kunde bei der Zuweisung der Rufnummer nachweist, dass er über einen ortsfesten, physischen Netzabschlusspunkt (von welchem Kommunikationsnetzbetreiber auch immer) verfügt und andererseits der Kommunikationsdienstbetreiber dafür Sorge trägt, dass bei Wegfall dieser Voraussetzung (Existenz eines physischen, ortsfesten Netzabschlusspunktes im entsprechenden Ortsnetz) auch die Zuweisung der Rufnummer aufgehoben wird, da eine Nutzung sonst rechtswidrig wäre.

Ein derartiger Nachweis kann beispielsweise durch Übermittlung einer Rechnungskopie des Breitbandanschlusses des Teilnehmers oder einer Kopie eines Vertrages über einen solchen erfolgen. Der Kommunikationsdienstbetreiber ist in weiterer Folge verpflichtet, diesen Nachweis entsprechend zu archivieren und auf Nachfrage der RTR-GmbH zur Verfügung zu stellen. Weiters wird der Kunde im Vertrag mit dem Kommunikationsdienstbetreiber über die Bereitstellung der Rufnummer bzw. des Telefondienstes zu verpflichten sein, sämtliche relevanten Änderungen hinsichtlich des zugrunde liegenden Netzabschlusspunktes unmittelbar dem Kommunikationsdienstbetreiber mitzuteilen.

Für Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und ihren Teilnehmern neben dem Telefondienst auch den ortsfesten, physischen Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag vorweisen können, kommt es zu keiner Änderung. Entweder durch die Zurverfügungstellung des Netzabschlusspunktes oder des Kooperationsvertrages gilt der „Nachweis“ als erbracht.

Abrechnungsschema

§ 54. Dienste im Bereich für geografische Rufnummern sind quellnetztarifert.

Rufnummern für private Netze

Verwendungszweck

§ 55. (1) Rufnummern für private Netze sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Nutzern von Telefondiensten in privaten Netzen. Zusätzliche Nutzungen sind zulässig.

(2) Ein privates Netz ist ein Kommunikationsnetz einer juristischen Person oder eines Verbundes juristischer Personen, das mehrere Standorte in Österreich miteinander verbindet und mit dem kein öffentlicher Kommunikationsdienst erbracht wird.

Gelöscht: solcher

Gelöscht: über

Gelöscht: verteilt ist

Nummernstruktur

§ 56. (1) Eine Rufnummer für ein privates Netz besteht aus einer fünf- oder sechsstelligen Bereichskennzahl, wobei bei einer fünfstelligen Bereichskennzahl die private Teilnehmernummer mindestens dreistellig und bei einer sechsstelligen Bereichskennzahl die private Teilnehmernummer mindestens zweistellig sein muss. Die Bereichskennzahlen beginnen mit den Ziffernkombinationen 501 bis 509, 517, 57 und 59.

(2) Für die Realisierung einer Vermittlungsfunktion in privaten Netzen kann die private Teilnehmernummer abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kürzer sein oder ganz entfallen.

(3) Die Verwaltung der privaten Teilnehmernummern obliegt im Rahmen der Bestimmungen des § 4 dem Zuteilungsinhaber.

Nummernzuteilung

§ 57. (1) Antragsberechtigt sind potenzielle Betreiber von privaten Netzen, die dieses Netz für private Telefondienste nutzen wollen. Betreiber ist jener, der die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen des privaten Telefonnetzes ausübt.

(2) Antragsberechtigten ist maximal eine Bereichskennzahl für private Netze zuzuteilen.

Verhaltensvorschriften

§ 58. Die Erbringung betreiberspezifischer Dienste sowie die Erbringung von Nachrichtendiensten unmittelbar unter der Bereichskennzahl eines privaten Netzes ohne die Verwendung einer Teilnehmernummer gemäß § 56 ist verboten.

Abrechnungsschema

§ 59. Dienste im Bereich für private Netze sind quellnetztarifiert.

Mobile Rufnummern

Verwendungszweck

§ 60. Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von

1. Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste,
2. Speichersystemen, die den Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß Z 1 eindeutig zugeordnet sind,
3. betreiberbezogenen Diensten in mobilen Netzen,
4. Telekommunikationsendeinrichtungen, die ausschließlich einer Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen dienen und gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind, oder
5. Nachrichtendiensten, auch wenn die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

Nummernstruktur

§ 61. (1) Mobile Rufnummern bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl und einer sieben- bis neunstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmung des § 4 zulässig. Dekadische Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern sind in den Bereichen 650 bis 653, 655, 657, 659 bis 661 und 663 bis 699 zuzuteilen.

(2) Ausgenommen der Regelungen des Abs. 1 müssen Teilnehmernummern im Falle von § 60 Z 4 mindestens fünfstellig sein.

(3) Der Zuteilungsinhaber darf als Betreiber eines mobilen Kommunikationsdienstes maximal drei dekadische Rufnummernblöcke, die jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt werden, zur ausschließlichen Realisierung von betreiberbezogenen Diensten nutzen. Mit Ausnahme von Abs. 1 müssen Teilnehmernummern in diesen Rufnummernblöcken mindestens vierstellig sein.

Nummernzuteilung

§ 62. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 60 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 60 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal zehn dekadische Blöcke von Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind, wobei ein dekadischer Block jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird.

(3) Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl sind ausschließlich an denselben Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zuzuteilen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen derjenige Zuteilungsinhaber, dem hinter der betreffenden Bereichskennzahl erstmals Teilnehmernummern zugeteilt wurden, einer Zuteilung an Dritte zustimmt.

(4) Antragstellern sind Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern grundsätzlich nur hinter einer Bereichskennzahl zuzuteilen. Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern hinter einer weiteren Bereichskennzahl sind an einen Antragsteller nur zuzuteilen, wenn

1. hinter einer allenfalls vom Antragsteller bereits genutzten Bereichskennzahl keine weiteren Teilnehmernummern zur Zuteilung zur Verfügung stehen, oder
2. dies auf Grund der Art eines beabsichtigten Dienstes erforderlich ist.

Verhaltensvorschriften

§ 63. (1) Teilnehmernummern hinter derselben Bereichskennzahl dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden.

(2) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten mobilen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

(3) Die ausgewählten Bereiche gemäß § 61 Abs. 3 sind der RTR-GmbH umgehend nach Beginn der Nutzung anzuzeigen und allfällige spätere Änderungen ebenfalls bekannt zu geben.

Abrechnungsschema

§ 64. Dienste im Bereich für mobile Rufnummern sind quellnetztarifiert.

Rufnummern für Dial-Up-Zugänge – 718 und 804

Verwendungszweck

§ 65. Rufnummern in den Bereichen 718 und 804 sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung bei Dial-Up-Zugängen.

Nummernstruktur

§ 66. Rufnummern in den Bereichen 718 und 804 für Dial-Up-Zugänge bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 718 oder 804 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

Nummernzuteilung

§ 67. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 65 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 65 nachvollziehbar hervorgeht und die Dial-Up-Zugänge potenziell anbieten wollen, sowie Dienstleister, die einen Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der RTR-GmbH angezeigt haben.

(2) Für Kommunikationsdienstebetreiber gemäß Abs. 1 gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis jeweils in Rufnummernblöcken 100 Rufnummern beginnend mit 91 hinter der Bereichskennzahl 718 oder beginnend mit 00 hinter der Bereichskennzahl 804 zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

(3) Für Dienstleister bleibt § 12 unberührt.

Abrechnungsschema

§ 68. Dienste im Bereich 718 sind quellnetztarifiert, Dienste im Bereich 804 sind zielnetztarifiert.

Entgeltbestimmung

§ 69. Für Dienste im Bereich 804 darf dem nutzenden Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.

Standortunabhängige Rufnummern – 720

Gelöscht: Festnetznummern

Verwendungszweck

§ 70. Standortunabhängige Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Teilnehmern in Zusammenhang mit Telefondiensten, die es dem Teilnehmer ermöglichen, seine Rufnummer ortsunabhängig im Festnetz oder im Internet beizubehalten. Zusätzlich ist die Adressierung anderer Kommunikationsdienste zulässig.

Gelöscht: Festnetz

Gelöscht: zum öffentlichen Telefondienst angebotene

Gelöscht: sind

EB: Das Internet bzw. Internet-basierte Dienste kennen keine Unterscheidung zwischen festen und mobilen Anschlüssen. Die Regelung ermöglicht damit unter anderem die Adressierung von auf mobilen Endgeräten genutzten SIP-Clients eines Voice over Internet-Dienstes.

Nummernstruktur

§ 71. Rufnummern im Bereich 720 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 720 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

Nummernzuteilung

§ 72. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 70 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 70 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

Verhaltensvorschriften

§ 73. (1) Rufnummern im Bereich 720 dürfen nur für Kommunikationsdienste verwendet werden, deren jeweiliger Nutzungsschwerpunkt im Bundesgebiet liegt.

(2) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten Rufnummern im Bereich 720 verpflichtend anzubieten.

Abrechnungsschema

§ 74. Dienste im Bereich 720 sind quellnetztarifiziert.

Rufnummern für konvergente Dienste – 780

Verwendungszweck

§ 75. Rufnummern im Bereich 780 sind nationale Rufnummern und dienen insbesondere Kommunikationsdiensten, die zur Adressierung neben der Rufnummer selbst auch jene Informationen verwenden, die in der zur genutzten Rufnummer jeweils korrespondierenden ENUM-Domain enthalten sind und die Interoperabilität zwischen Teilnehmern im leitungsvermittelten Telefonnetz und Teilnehmern in öffentlichen IP-Netzen, die Rufnummern im Bereich 780 nutzen, gewährleisten.

Nummernstruktur

§ 76. Rufnummern im Bereich 780 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 780 und einer sechststelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

Nummernzuteilung

§ 77. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 75 und § 78 Abs. 2 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 75 und § 78 Abs. 2 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Weiters ist der Nachweis der erfolgten Delegation der zur beantragten Rufnummer korrespondierenden ENUM-Domain zu erbringen und eine Kurzbeschreibung der im Zusammenhang mit der zur Rufnummer korrespondierenden ENUM-Domain geplanten Dienste, die keine Kommunikationsdienste sind, vorzulegen.

(3) Für Kommunikationsdienstbetreiber gemäß Abs. 1 gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal 5.000 Rufnummern zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

Verhaltensvorschriften

§ 78. (1) Rufnummern im Bereich 780 dürfen nur für Dienste verwendet werden, deren jeweiliger Nutzungsschwerpunkt im Bundesgebiet liegt.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat zumindest einen Kommunikationsdienst anzubieten, der die Interoperabilität mittels Rufnummern im Bereich 780 zwischen Teilnehmern im leitungsvermittelten Telefonnetz und seinen Teilnehmern in öffentlichen IP-Netzen gewährleistet.

(3) Werden vom Zuteilungsinhaber über die bei der Beantragung bereits angezeigten Dienste hinausgehende Dienste angeboten, die keine Kommunikationsdienste sind, sind diese der RTR-GmbH anzuzeigen.

(4) Der Zuteilungsinhaber hat bei Rufen zu den ihm zugeteilten Rufnummern kein Recht auf die Zustellung an sein zugehöriges Kommunikationsnetz, sofern der Verkehr in Drittnetzen entsteht und von diesen dem gerufenen Teilnehmer auf einem anderen Weg zugestellt wird.

(5) Kommunikationsdienstbetreiber dürfen Rufnummern im Bereich 780 ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH ab einer erfolgten Delegation im Sinne des § 75 längstens für acht Tage nutzen. Nach erfolgter Beantragung der Rufnummer bei der RTR-GmbH innerhalb dieser Frist ist eine Nutzung in weiterer Folge bis zur Erledigung dieses Antrages zulässig. Erfolgt keine Zuteilung der beantragten Rufnummer, ist die Delegation durch den Antragsteller zu beenden.

(6) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der allfälligen Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten Rufnummern im Bereich 780 verpflichtend anzubieten.

Abrechnungsschema

§ 79. Dienste im Bereich 780 sind quellnetztarifiert.

Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

Verwendungszweck

§ 80. Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze mit den Bereichskennzahlen 800, 804, 810, 820, 821 und 828 sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Diensten, deren Entgeltobergrenze in dieser Verordnung festgelegt wird.

Nummernstruktur

§ 81. Rufnummern im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl gemäß § 80 und einer fünf- oder sechststelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

Nummernzuteilung

§ 82. (1) Antragsberechtigt für Rufnummern gemäß § 80 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 80 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 80 nachvollziehbar hervorgeht, sowie Dienstleister.

(2) Für Kommunikationsdienstbetreiber gemäß Abs. 1 gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis in den Bereichen 800, 810, 820 und 821 maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken mit sechststelligen Teilnehmernummern zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

(3) Für Kommunikationsdienstbetreiber gemäß Abs. 1 gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis im Bereich 828 in Rufnummernblöcken maximal 200 Rufnummern mit fünfstelligen Teilnehmernummern beginnend mit der Ziffer 2 zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

(4) Für Dienstleister bleibt § 12 unberührt, § 11 gilt mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zuzuteilen sind. Die Länge der Teilnehmernummer bestimmt sich nach den Abs. 2 und 3.

Verhaltensvorschriften

§ 83. (1) In den Bereichen 810 und 820 ist die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten verboten.

(2) Im Bereich 821 ist ausschließlich die Erbringung von eventtarifierten Diensten zulässig.

(3) Die Realisierung von Dial-Up-Zugängen mittels eines Dialer-Programmes ist im Bereich 821 verboten.

(4) Im Bereich 828 ist ausschließlich die Erbringung von Nachrichtendiensten zulässig.

(5) In den Bereichen 800, 810, 820 und 821 ist die Erbringung von Nachrichtendiensten, welche die Kriterien für einen Mehrwertdienst gemäß § 3 Z 16 lit a bis f erfüllen, aber aufgrund der im § 3 Z 16 letzter Satz angeführten Ausnahme nicht unter den Begriff Mehrwertdienst zu subsumieren sind, verboten. Die RTR-GmbH kann auf Antrag in Einzelfällen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, von der Anwendung dieser Bestimmung absehen.

Abrechnungsschema

§ 84. Dienste im Bereich 800, 810, 820 und 821 sind zielnetztarifiert, Dienste im Bereich 828 sind quellnetztarifiert.

Entgeltbestimmung

§ 85. (1) Für Dienste im Bereich 800 darf dem Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.

(2) Für Dienste im Bereich 810 darf dem Teilnehmer ein Entgelt von maximal EUR 0,10 pro Minute oder pro Event verrechnet werden.

(3) Für Dienste im Bereich 820 darf dem Teilnehmer ein Entgelt von maximal EUR 0,20 pro Minute oder pro Event verrechnet werden.

(4) Für Dienste im Bereich 821 darf dem Teilnehmer ein Entgelt von maximal EUR 0,20 pro Event verrechnet werden.

(5) Für Nachrichtendienste im Bereich 828 entspricht das maximal zulässige Entgelt dem jeweils niedrigsten Entgelt für eine Nachricht in ein anderes Kommunikationsnetz gemäß jenen Entgeltbestimmungen, die für den Rufenden zur Anwendung kommen.

Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Verwendungszweck

§ 86. Rufnummern in den Bereichen 900, 901, 930, 931 oder 939 sind nationale Rufnummern und dienen grundsätzlich der Adressierung von Mehrwertdiensten.

Nummernstruktur

§ 87. Rufnummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl gemäß § 86 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

Nummernzuteilung

§ 88. (1) Antragsberechtigt für Rufnummern gemäß § 86 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 86 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 86 nachvollziehbar hervorgeht, sowie Dienstleister.

(2) Für Kommunikationsdienstbetreiber gemäß Abs. 1 gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis in den Bereichen 900, 930 und 939 maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

(3) Für Dienstleister bleibt in den Bereichen 900, 930 und 939 § 12 unberührt, § 11 gilt mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zuzuteilen sind.

(4) Für Kommunikationsdienstbetreiber gemäß Abs. 1 gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis in den Bereichen 901 und 931 maximal 300 Rufnummern pro Bereichskennzahl und Entgeltstufe in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

(5) Für Dienstleister bleibt in den Bereichen 901 und 931 § 12 unberührt, § 11 gilt mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal 10 Rufnummern pro Bereichskennzahl und Entgeltstufe in Rufnummernblöcken zuzuteilen sind.

(6) In den Bereichen 901 und 931 sind nur Teilnehmernummern mit den ersten beiden Ziffern gleich 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 zuzuteilen.

(7) Rufnummern gemäß § 86, die Gegenstand eines laufenden Widerrufsverfahrens nach § 68 TKG 2003 oder eines laufenden Aufsichtsverfahrens gemäß § 91 TKG 2003 sind, dürfen nicht zugeteilt werden.

EB: Die Bestimmung ist notwendig, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen kam, bei denen Rufnummern an einen anderen Dienstbetreiber übertragen wurden, sobald ein Aufsichtsverfahren gegen den ursprünglichen Zuteilungsinhaber eingeleitet wurde. Somit konnten sich unseriöse Diensteanbieter den laufenden Verfahren entziehen.

Verhaltensvorschriften

§ 89. (1) In den Bereichen 900 und 901 ist die Erbringung von Erotik-Diensten verboten.

(2) In den Bereichen 900, 901, 930 und 931 ist die Realisierung von Dial-Up-Zugängen mittels eines Dialer-Programmes verboten.

(3) Im Bereich 939 ist die Erbringung anderer Dienste als Dial-Up-Zugänge mittels eines Dialer-Programmes verboten.

(4) In den Bereichen 901 und 931 ist ausschließlich die Erbringung eventtarifierter Dienste zulässig.

(5) In den Bereichen 900 und 930 ist die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten verboten.

(6) In den Bereichen 900, 901, 930, 931 und 939 ist die Erbringung von Nachrichtendiensten, welche die Kriterien für einen Mehrwertdienst gemäß § 3 Z 16 lit a bis f erfüllen aber aufgrund der im § 3 Z 16 letzter Satz angeführten Ausnahme nicht unter den Begriff Mehrwertdienst zu subsumieren sind, verboten.

Abrechnungsschema

§ 90. Dienste im Rufnummernbereich gemäß § 86 sind zielnetztarifert.

Entgeltbestimmung

§ 91. (1) Für Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste darf dem Teilnehmer ein Entgelt von maximal EUR 3,64 pro Minute oder EUR 10,00 pro Event verrechnet werden.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 darf für Faxabrufdienste, für die keine gesicherte Entgeltinformation gemäß § 121 Abs. 1 erfolgt, ein maximales Entgelt von EUR 1,50 pro Minute verrechnet werden. Eine Eventtarifizierung solcher Faxabrufdienste über § 121 Abs. 6 hinausgehend ist verboten.

(3) Das für Dienste in den Bereichen 901 und 931 zur Anwendung kommende Entgelt ist jeweils durch die beiden ersten Ziffern der Teilnehmernummer so festgesetzt, dass die ersten beiden Ziffern zwischen 01 und 90 das Entgelt in Einheiten von EUR 0,10 angeben.

(4) Ein niedrigeres Entgelt als jenes gemäß Abs. 3 in den Bereichen 901 und 931 ist im Bereich von Teilnehmernummern beginnend ab 08 zulässig, sofern sichergestellt ist, dass dieses einheitlich für alle Nutzer, die den Dienst in Anspruch nehmen können, zur Anwendung kommt.

(5) Das Entgelt für die Inanspruchnahme von zeittarifizierten Diensten in den Bereichen 900, 930 und 939 darf auf Basis des Minutenentgeltes gemäß § 121 ausschließlich auf eine der nachfolgenden Arten oder in einer für den Teilnehmer für jede Verbindung, unabhängig von der Verbindungsdauer, im Vergleich zu einer dieser beiden Varianten kostengünstigeren Art verrechnet werden:

1. maximal sechzig Sekunden im Vorhinein und danach sekundengenau;
2. jeweils maximal dreißig Sekunden im Vorhinein.

Routingnummern – 85, 86, 87, 89, 94, 95

Verwendungszweck

§ 92. Nationale Routingnummern liegen in den Bereichen 85, 86, 87, 94 und 95. Diensteroutingnummern sind nationale Rufnummern und liegen im Bereich 89.

Nummernstruktur

§ 93. (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86 und 87 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 oder 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung festgelegten Ziffernfolge.

(2) Nationale Routingnummern in den Bereichen 94 und 95 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 94 oder 95 und einer einstelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung festgelegten Ziffernfolge.

(3) Diensteroutingnummern im Bereich 89 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 89 und einer ein- bis dreistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer vom Zuteilungsinhaber festzulegenden Ziffernfolge.

(4) Die Rufnummernlänge für Diensteroutingnummern gemäß Abs. 2 richtet sich nach den Bestimmungen des § 4.

(5) Nationale Routingnummern im Bereich 85 bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 85 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von

1. einer zweistelligen Quell-Betreiberkennzahl im Sinne des § 95 Abs. 7,
2. einer einstelligen Dienstekennzahl im Sinne des § 95 Abs. 8 und
3. einer zuteilten nationalen Rufnummer inklusive allfälliger Folgeziffern.

EB: Zu § 93:

Die Einführung eines Routingnummernbereiches ohne Längenbeschränkung wurde von den Marktteilnehmern gefordert, um direkte Abrechnung zwischen Quell- und Zielnetzbetreibern sowie Videodienste zu unterstützen.

Rufnummernformat:

| Bereichs-kennzahl | Betreiber-kennzahl | Quell- Betreiber-kennzahl | Dienste-kennzahl | nationale Rufnummer |
|-------------------|--------------------|---------------------------|------------------|---------------------|
| 85 | ab | cd | e | < NSN > |

Nummernzuteilung

§ 94. (1) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Rufnummern – ausgenommen mobile Rufnummern – in das eigene Kommunikationsnetz zu importieren, ist für diese Verwendung maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 86 für nationale Routingnummern zuzuteilen.

(2) Kommunikationsnetzbetreibern, auf welche die Nummernübertragungsverordnung, BGBl II Nr. 513/2003 (NÜV), Anwendung findet, sind für diese Verwendung entweder maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 86 oder maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 94 für nationale Routingnummern zuzuteilen.

(3) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung Dienste Dritten anzubieten, welche die direkte Terminierung von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern einschließen, sind für diese Verwendung entweder maximal zwei Betreiberkennzahlen im Bereich 87 oder maximal eine Betreiberkennzahl im Bereich 95 für nationale Routingnummern zuzuteilen.

(4) Kommunikationsnetzbetreibern ist im Bereich 89 für Diensteroutingnummern maximal eine zweistellige Betreiberkennzahl beginnend mit den Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 8 oder maximal eine dreistellige Betreiberkennzahl beginnend mit der Ziffer 7 zuzuteilen.

(5) Kommunikationsnetzbetreibern, die planen, Dienste im European Telephone Numbering Space – ETNS-Dienste in ihrem Kommunikationsnetz zu realisieren, ist maximal eine dreistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 beginnend mit der Ziffer 9 zuzuteilen.

(6) Antragstellern, denen bereits Betreiberkennzahlen im Bereich 86 gemäß Abs. 2 oder im Bereich 87 zugeteilt wurden, ist eine Betreiberkennzahl im Bereich 94 oder 95 nur zuzuteilen, wenn gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Nutzungsrecht an den bereits gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zugeteilten Betreiberkennzahlen verzichtet wird.

(7) Betreiberkennzahlen im Bereich 86 und 87, auf deren Nutzung im Rahmen einer Beantragung von Betreiberkennzahlen aus den Bereichen 94 oder 95 gemäß Abs. 6 verzichtet wurde, dürfen vom vormaligen Zuteilungsinhaber noch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Verzicht ohne explizite Zuteilung genutzt werden.

(8) Kommunikationsnetzbetreibern ist im Bereich 85 maximal eine Betreiberkennzahl zuzuteilen.

(9) Die Nutzung von mehr als den in den Abs. 1 bis 5 als zulässig erklärten Routingnummern ist auch im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge unzulässig. Auf begründeten Antrag kann die RTR-GmbH jedoch das Recht gewähren, dass das Nutzungsrecht für diese Routingnummern beibehalten werden kann, wenn es durch den Widerruf der Zuteilung der Betreiberkennzahl gemäß § 69 TKG 2003 zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastungen kommt.

Verhaltensvorschriften

§ 95. (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86, 87, 94 und 95 dürfen ausschließlich in Verbindung mit der Rufnummernportierung gemäß § 23 TKG 2003 verwendet werden.

(2) Nationale Routingnummern im Bereich 86 gefolgt von der Betreiberkennzahl 00 dienen der netzinternen Verwendung und können von jedem Kommunikationsnetzbetreiber ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH innerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes frei verwendet werden.

(3) Diensteroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von der Betreiberkennzahl 1 dienen der netzinternen Verwendung und dürfen von jedem Kommunikationsnetzbetreiber ohne

explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH innerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes frei verwendet werden.

(4) Diensterroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl dürfen nur mit einer anschließenden Ziffernfolge beginnend mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 genutzt werden.

(5) Diensterroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit der Ziffer 0 dürfen vom Zuteilungsinhaber nur für das Routing öffentlicher Kurzrufnummern verwendet werden.

(6) Diensterroutingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl beginnend mit der Ziffer 9 dürfen nur für das Routing von ETNS-Diensten gemäß den Normen ETSI EN 301 160 und ETSI EN 301 161 genutzt werden.

(7) Die Quell-Betreiberkennzahl gemäß § 93 Abs. 5 hat einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Bereich 85 zu entsprechen und identifiziert das Quellnetz.

(8) Die einstellige Dienstekennzahl gemäß § 93 Abs. 5 hat einen der folgenden Werte mit nachfolgender Bedeutung:

1. Dienstekennzahl gleich 0; Trägerdienst: POTS oder ISDN speech/3,1 kHz audio
2. Dienstekennzahl gleich 1; Trägerdienst: ISDN 64 kbit/s unrestricted
3. Dienstekennzahl gleich 2; Trägerdienst: POTS oder ISDN speech/3,1 kHz audio; Portier-Look-Up erfolgt
4. Dienstekennzahl gleich 3; Trägerdienst: ISDN 64 kbit/s unrestricted; Portier-Look-Up erfolgt

Betreiberauswahl-Testrufnummer

Verwendungszweck

§ 96. Die Betreiberauswahl-Testrufnummer ist eine nationale Rufnummer und ermöglicht dem Nutzer, eine Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl zu überprüfen.

Nummernstruktur

§ 97. Die Betreiberauswahl-Testrufnummer lautet 6210000.

Funktion

§ 98. (1) Telefondiensteanbieter dürfen diese Rufnummer ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH im Sinne des Abs. 2 und § 96 nutzen.

(2) Telefondiensteanbieter dürfen unter dieser Rufnummer eine Sprachansage schalten, aus der hervorgeht, welcher Telefondiensteanbieter Gespräche, die auf die selbe Art und Weise wie die Betreiberauswahl-Testrufnummer gewählt wurden, abrechnet.

Betreiber-Kurzrufnummern

Verwendungszweck

§ 99. Betreiber-Kurzrufnummern dienen ausgenommen im Fall von Nachrichtendiensten der Adressierung von betreiberbezogenen Diensten.

Nummernstruktur

§ 100. Betreiber-Kurzrufnummern bestehen aus maximal fünfstelligen Ziffernfolgen beginnend mit den Ziffern 2 bis 9.

Funktion

§ 101. Kommunikationsdienstebetreiber dürfen Betreiber-Kurzrufnummern ohne explizite Zuteilung durch die RTR-GmbH im zugehörigen Kommunikationsnetz im Sinne der §§ 99 und 108 nutzen.

4. Abschnitt: Wählplan

Internationales Präfix

§ 102. Das internationale Präfix ist mit 00 festgelegt und nicht Teil der internationalen Rufnummer. Es zeigt an, dass die darauffolgende Ziffernfolge eine internationale Rufnummer darstellt.

Internationale Wahl

§ 103. Internationale Wahl ist die Wahl des internationalen Präfixes gefolgt von einer internationalen Rufnummer.

Nationales Präfix

§ 104. Das nationale Präfix ist mit 0 festgelegt und ist nicht Teil der nationalen Rufnummer. Es zeigt an, dass die darauffolgende Ziffernfolge eine nationale Rufnummer darstellt.

Nationale Wahl

§ 105. Nationale Wahl ist die Wahl des nationalen Präfixes gefolgt von einer nationalen Rufnummer, ausgenommen von Diensteroutingnummern.

Lokale Wahl

§ 106. (1) Lokale Wahl ist die ausschließliche Wahl der Teilnehmernummer einer geografischen Rufnummer.

(2) Lokale Wahl darf von einem Kommunikationsdienstebetreiber nur angeboten werden, wenn die für Rufe jeweils zugrunde gelegte Ortsnetzkennzahl für den Rufenden eindeutig bestimmt ist.

Ergänzung EB: Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 51 Abs. 5 ist lokale Wahl nicht auf den tatsächlichen geografischen Standort des Netzabschlusspunktes zu sehen sondern im Bezug auf die Ortsnetzkennzahl.

Wahl öffentlicher Kurzurufnummern

§ 107. (1) Bei der Wahl öffentlicher Kurzurufnummern ist von Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber sicher zu stellen, dass die Verbindung bei Wahl der Kurzurufnummer ohne Präfix und Ortsnetzkennzahl zustande kommt.

(2) Die Herstellung einer Verbindung bei Wahl einer öffentlichen Kurzurufnummer mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkennzahl entgegen der Bestimmung des Abs. 1 ist für Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber nicht verpflichtend.

(3) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste. Hier ist die Herstellung der Verbindung für Kommunikationsdienstebetreiber

Gelöscht: m

und Kommunikationsnetzbetreiber auch bei Wahl mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkenzahl verpflichtend, sofern ein entsprechendes Routingziel innerhalb des gewählten Ortsnetzes vorhanden ist.

(4) In den Fällen des Abs. 3 handelt es sich nicht um Notrufe im Sinne der Bestimmungen des § 20 TKG 2003.

Wahl von Betreiber-Kurzrufnummern

§ 108. (1) Sofern keine lokale Wahl angeboten wird, ist die Wahl von Betreiber-Kurzrufnummern zulässig.

(2) Die Nutzung gemäß Abs. 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die Wahl von Ziffernfolgen mit mehr als 5 Ziffern, wobei die ersten 5 Ziffern mit Ziffernfolgen gemäß Abs. 1 identisch sind, eigenständig geroutet und tarifiert werden können.

Gelöscht: ident

Betreiberauswahl-Präfix

Verwendungszweck

§ 109. Ein betreiberindividuelles Betreiberauswahl-Präfix dient der freien Auswahl eines Telefondienstbetreibers gemäß den Bestimmungen des § 46 TKG 2003. Es dient auch dem verbindungsbezogenen Aufheben einer gegebenenfalls bestehenden Betreibervorauswahl.

Nummernstruktur

§ 110. Ein Betreiberauswahl-Präfix besteht aus der zweistelligen Zugangskennzahl 10 und einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl.

Nummernzuteilung

§ 111. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 109 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 109 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Antragsberechtigt sind zusätzlich zu Abs.1 Kommunikationsnetzbetreiber, in deren Kommunikationsnetzen Betreibervorauswahl angeboten wird, sofern nicht bereits auf Grund eines vom selben Unternehmen angebotenen Verbindungsnetzdienstes eine Betreiberkennzahl zugeteilt wurde.

(3) Antragsberechtigten ist maximal eine Betreiberkennzahl zuzuteilen.

(4) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge kann durch die RTR-GmbH auf Antrag das Recht gewährt werden, ein bereits zugeteiltes Betreiberauswahl-Präfix beizubehalten, wenn es durch den Widerruf der Zuteilung eines Betreiberauswahl-Präfixes zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastungen kommen würde.

(5) Betreiberkennzahlen endend mit 0 sind nicht zuzuteilen.

(6) Betreiberkennzahlen sind im Bereich 01 bis 69 zweistellig und im Bereich 801 bis 899 dreistellig zuzuteilen.

Verhaltensvorschriften

§ 112. (1) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Zugangskennzahlbereich 111 ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Verbindungsnetzdienstes anzubieten.

(2) Ein zugeteiltes Betreiberauswahl-Präfix darf nur vom Zuteilungsinhaber oder auf vertraglicher Basis von einem Kommunikationsdienstbetreiber genutzt werden, dem selbst kein Betreiberauswahl-Präfix zugeteilt wurde.

Wahl mit vorangestelltem Betreiberauswahl-Präfix

§ 113. Die Funktionen bei Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes ergeben sich gemäß § 46 TKG 2003. Jedenfalls ist die Wahl einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste nach der Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes zulässig. Solche Rufe sind den entsprechenden Notrufdiensten zuzustellen.

Netzansage-Unterdrückungs-Präfix

Verwendungszweck

§ 114. (1) Das Netzansage-Unterdrückungs-Präfix dient zur allfälligen Aufhebung der Netzansage bei portierten mobilen Rufnummern gemäß NÜV.

(2) Durch die Wahl des Netzansage-Unterdrückungs-Präfixes, gefolgt von der Wahl einer mobilen Rufnummer, wird eine allfällige Netzansage einer portierten mobilen Rufnummer für den jeweiligen Anruf unterdrückt.

(3) Das Anbieten der Möglichkeit der Unterdrückung der Netzansage mittels des Netzansage-Unterdrückungs-Präfixes ist nicht verpflichtend.

Nummernstruktur

§ 115. Das Netzansage-Unterdrückungs-Präfix besteht aus der dreistelligen Ziffernfolge 061.

Gelöscht: Zugangskennzahl

Wahl des Netzansage-Unterdrückungs-Präfixes

§ 116. Dem Netzansage-Unterdrückungs-Präfix darf eine nationale oder internationale Wahl einer mobilen Rufnummer folgen.

5. Abschnitt: Mehrwertdienste

ANMERKUNG: Im 5. Abschnitt Mehrwertdienste wurde aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit eine Aufteilung der Regelungen hinsichtlich Dialer, Sprach- und Faxdienste und Nachrichtendiensten (SMS-Dienste) vorgenommen.

Übersicht:

| | | | |
|---------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------|--------|
| | §§ in der KEM-V 2009, Aufteilung nach Dienstart ... | | |
| Bestehende KEM-V §§ | Sprach- und Faxdienste | Nachrichtendienste (SMS-Dienste) | Dialer |
| § 103 | § 117 | | |

| | | | |
|--------|-------|-------|-------|
| § 104 | § 118 | | |
| § 105 | § 121 | § 123 | |
| § 105a | | § 124 | |
| § 106 | | | § 119 |
| § 107 | § 122 | | |
| § 108 | | | § 120 |
| neu | | § 125 | |

Allgemeines

§ 117. (1) Die Erbringung von Mehrwertdiensten in Österreich ist ausschließlich unter Verwendung nationaler Rufnummern in den Bereichen 810, 820, 821, 900, 901, 930, 931, 939 und im Zugangskennzahlbereich 118 unter Maßgabe der bereichsspezifischen Bestimmungen zulässig.

(2) Unabhängig von der Klassifikation eines Dienstes als Mehrwertdienst im Sinne von § 3 Z 16 kommen die Bestimmungen dieses Abschnittes jedenfalls für alle in den Bereichen gemäß Abs. 1 erbrachten Dienste entsprechend dem jeweiligen Rufnummernbereich zur Anwendung.

Bewerbung

§ 118. (1) Bei Diensten in den Bereichen gemäß § 117 Abs. 1 stellt der Dienstleister sicher, dass alle Formen der Bewerbung, derer er sich bedient, folgende Informationen deutlich erkennbar enthalten:

1. die Rufnummer des Dienstes,
2. Angaben über das für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlende Entgelt gemäß Abs. 2 bis 4 sowie eine eindeutige Bezeichnung, dass es sich um Euro handelt,
3. eine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstehalts und
4. allenfalls bestehende Einschränkungen hinsichtlich der Erbringung des Dienstes.

(2) Die Entgeltinformation muss bei zeitabhängig tarifierten Diensten das Entgelt in Euro pro Minute enthalten. Bei zeitabhängig tarifierten Diensten mit einem Entgelt unter EUR 1,00 pro Minute kann die Angabe auch in Cent erfolgen. Falls die Dauer der Verbindung oder der Gesamtumfang des Dienstes auf Grund der Art des Dienstes abschätzbar ist, sind zusätzlich die zu erwartenden Gesamtkosten für die vollständige Inanspruchnahme des Dienstes anzugeben.

EB zu § 118 Abs. 2: Diese Regelung kommt vor allem bei automationsunterstützten Diensten zur Anwendung. So kann bei einem Dienst, dessen einziger Zweck das Hinterlassen von Namen, Anschrift, etc ist (sog. „Postkartenersatzdienste“), die Länge der Verbindung anhand der geschalteten Tonbandansagen sehr gut abgeschätzt werden. Bei Faxabrufdiensten bedeutet dies, dass auch die Anzahl der zu übermittelnden Seiten jedenfalls bei der Bewerbung angeführt werden muss. Weiters kommt diese Regelung bei Diensten zur Anwendung, bei denen dem Teilnehmer auch Internet-Transferkosten entstehen, da in jenen Fällen der Gesamtumfang auf Grund der Art des Dienstes abschätzbar ist.

(3) Bei eventtarifierten Diensten muss die Entgeltinformation das Entgelt in Euro pro Event enthalten. Bei eventtarifierten Diensten mit einem Entgelt unter EUR 1,00 pro Event kann die Angabe auch in Cent erfolgen.

(4) Textliche Entgeltinformationen müssen gut lesbar sein und in direktem Zusammenhang mit der Rufnummer dargestellt werden. Akustische Entgeltinformationen müssen unmittelbar nach der Nennung der Rufnummer erfolgen und leicht verständlich sein.

(5) Bei Rufnummern aus dem Bereich 810, 820 und 821 sind Abs. 1 Z 2 sowie die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.

(6) In Zusammenhang mit der akustischen Bewerbung von Diensten kann die Nennung einer Entgeltinformation entfallen, sofern sichergestellt ist, dass der Nutzer vor Inanspruchnahme des Dienstes über das zur Anwendung gelangende Entgelt gemäß der §§ 121 Abs. 1 und 123 Abs. 1 entgeltfrei informiert wird und dieses EUR 0,70 pro Minute oder pro Event nicht überschreitet.

Dialer

Dial-Up-Zugang zu Mehrwertdiensten

§ 119. Bei der Erbringung eines Mehrwertdienstes in den Bereichen 820 und 939 unter Verwendung eines Dialer-Programmes hat der Dienstleister Folgendes sicher zu stellen:

1. Vor dem Aufbau einer Verbindung zu einem Mehrwertdienst muss der Preis in Euro pro Minute, der Dienstleister und dessen ladungsfähige Anschrift sowie die vollständige für die Wahl vorgesehene Rufnummer angezeigt werden. Es muss angegeben werden, dass bei Inanspruchnahme des Dienstes eine Telefonverbindung zu einer Mehrwertdiensterrufnummer aufgebaut wird und die Bezahlung über die Telefonrechnung erfolgt.
2. Die Verbindung darf nur nach einer Aktion aufgebaut werden, durch die der Nutzer die Kenntnisnahme der Informationen gemäß Z 1 bestätigt. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Verbindungsaufbau endgültig, einfach und kostenfrei abzulehnen.
3. Informationen nach Z 1 müssen auch in deutscher Sprache in klar lesbarer und zum Hintergrund kontrastreicher Schrift dargestellt werden. Die gesamte Information muss feststehend im Sichtbereich des Nutzers angezeigt werden. Die Darstellung des Preises muss sich gut leserlich in der Schaltfläche, mit welcher der Verbindungsaufbau gestartet wird, befinden.
4. Über den Dial-Up-Zugang dürfen ausschließlich die kostenpflichtigen Inhalte des Dienstleisters abgerufen werden können, die über einen herkömmlichen Internetzugang im Internet nicht frei zugänglich sind.
5. Die Speicherung des Dialer-Programmes am Endgerät des Nutzers darf nur nach einer zustimmenden Aktion des Nutzers erfolgen. Die Entfernung des Dialer-Programmes muss einfach möglich und ein entsprechender allgemein verständlicher und leicht auffindbarer Hinweis zur kostenfreien Entfernung vorhanden sein.
6. Der aktuelle Gesamtpreis und die Verbindungsdauer müssen permanent sichtbar angezeigt werden. Weiters muss permanent eine Schaltfläche angezeigt werden, mittels der die Verbindung jederzeit auf einfache Weise und ohne weitere Verzögerung endgültig abgebrochen werden kann.

Opt-In für die Erbringung von Mehrwertdiensten unter Verwendung eines Dialer-Programmes

§ 120. (1) Kommunikationsdienstbetreiber, die einen öffentlichen Telefondienst an festen Standorten anbieten, stellen sicher, dass der Bereich 939 nur dann erreichbar ist, wenn dies vom Teilnehmer ausdrücklich gegenüber dem Kommunikationsdienstbetreiber verlangt wurde.

(2) Kommunikationsdienstbetreiber haben das Recht, einzelne ausländische Rufnummernbereiche zu sperren, wenn auf Grund äußerer Umstände davon ausgegangen

werden kann, dass in diesen Rufnummernbereichen Mehrwertdienste erbracht oder Dial-Up-Zugänge in missbräuchlicher Verwendung angeboten werden.

(3) Kommunikationsdienstebetreiber haben das Recht, eine nationale Rufnummer zu sperren, wenn auf Grund der äußeren Umstände wahrscheinlich ist, dass der Dienstleister mit der Nutzung dieser Rufnummer gegen die Bestimmung des § 46 Abs. 8 oder des § 89 Abs. 2 verstößt.

Sprach- und Faxdienste

Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstenutzung

EB generell zu § 121: Auch im Falle der Erbringung von Videodiensten sind die Verpflichtungen zur Entgeltinformation einzuhalten. Dies kann beispielsweise dadurch realisiert werden, dass die erste Zeitspanne nach Aufbau der Verbindung, innerhalb derer die Entgeltinformation bereitgestellt wird, nicht tarifiert wird.

§ 121. (1) Bei Diensten in den Bereichen 900, 901, 930 und 931 sowie im Zugangskennzahlbereich 118 stellt der Kommunikationsdienstebetreiber, von dessen zugehörigem Kommunikationsnetz aus der Dienst erbracht wird, sicher, dass dem Nutzer die Höhe des pro Minute oder pro Anruf anfallenden Entgeltes in Euro unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird.

(2) Dem Teilnehmer darf für die gesamte Information gemäß Abs. 1 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und es muss dem Nutzer ermöglicht werden, die Inanspruchnahme des Dienstes nach Erhalt der Information entgeltfrei ablehnen zu können.

(3) Die Entgeltinformation gemäß Abs. 1 darf nicht länger als 10 Sekunden dauern.

(4) Ungeachtet des Abs. 3 darf die Dauer von zehn Sekunden überschritten werden, soweit und so lange dies für die Erbringung sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten erforderlich ist.

(5) Erfolgt im Zuge eines Telefonauskunftsdienstes gemäß § 43 oder ähnlicher Dienstleistungen eine Weitervermittlung, so ist der Nutzer vom Erbringer des Telefonauskunftsdienstes unmittelbar vor Inanspruchnahme einer solchen Weitervermittlung über das im Anschluss an die Weitervermittlung zur Anwendung gelangende Entgelt in Euro pro Minute entsprechend zu informieren. Eine derartige Information darf nicht länger als 10 Sekunden dauern.

EB: Dies bedeutet, dass der Nutzer unmittelbar vor der Inanspruchnahme einer Weitervermittlungsfunktion auf das zur Anwendung gelangende Entgelt hingewiesen werden muss. Bei der Weitervermittlung auf eine Mehrwertdiensterufnummer kommt das sonst nach Herstellen der Verbindung zur Mehrwertdiensterufnummer angesagte Entgelt in der Regel nicht zur Anwendung und ist daher gegebenenfalls zu unterdrücken oder der Nutzer explizit darauf hinzuweisen. Eine Entgeltfreiheit dieser Information wie in Abs. 2 ist nicht erforderlich. Eine Information des Nutzers am Beginn des Dienstes (nach Abs. 1), im Rahmen derer auch über das Entgelt bei einer allfälligen Weitervermittlung informiert wird, ist nicht ausreichend.

(6) Bei eventartifizierten Sprachdiensten kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entfallen, sofern das Entgelt für den gesamten Dienst maximal EUR 0,70 beträgt und sich das maximale Entgelt aus den ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer im Bereich 901 oder 931 gemäß § 91 Abs. 3 ergibt und der Nutzer vom Dienstleister unmittelbar nach dem Zustandekommen der entgeltpflichtigen Sprachverbindung eindeutig darüber informiert wird, dass eine kostenpflichtige Verbindung zustande gekommen ist.

(7) Bei einem zeittarifizierten Faxabrufdienst kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entfallen, wenn der Dienstleister eine Entgeltinformation dadurch sicherstellt, dass er am Anfang der ersten übermittelten Seite das zur Anwendung kommende Entgelt sowie die Anzahl der zu übermittelnden Seiten deutlich lesbar anführt.

Zeitbeschränkungen

§ 122. (1) Bei Verbindungen zu zeitabhängig verrechneten Mehrwertdiensten in den Bereichen 900, 930 und 939 sowie im Zugangskennzahlbereich 118 ist vom Kommunikationsdienstebetreiber, von dessen zugehörigem Kommunikationsnetz aus der Dienst erbracht wird, die Trennung einer Verbindung nach 30 Minuten, bei einem Minutenentgelt von weniger als EUR 2,20 nach maximal 60 Minuten, sicherzustellen.

(2) Bei Faxabrufdiensten, bei denen keine gesicherte Entgeltinformation gemäß § 121 erfolgt, hat der Dienstleister die Verbindung nach spätestens 10 Minuten zu trennen.

Nachrichtendienste

Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstenutzung

§ 123. (1) Bei Nachrichtendiensten in den Bereichen 900, 901, 930 und 931 sowie im Zugangskennzahlbereich 118 stellt der Dienstleister sicher, dass dem Nutzer die Höhe des anfallenden Entgeltes in Euro unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Insofern sich der Dienstleister zur Erbringung seines Dienstes eines Kommunikationsdienstebetreibers bedient, ist derjenige Kommunikationsdienstebetreiber zur Erbringung der Entgeltinformation verpflichtet, der über die direkte Anbindung zum Quellnetzbetreiber verfügt. Für den Fall, dass genannter Kommunikationsdienstebetreiber identisch mit dem Quellnetzbetreiber ist, trifft diesen die Verpflichtung zur Entgeltinformation.

EB: „Unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes“ bedeutet, dass die Entgeltinformation ausschließlich durch die Bewerbung nicht ausreichend ist.

Die Erfüllung dieser Bestimmung kann beispielsweise durch die Übermittlung eines Anbots-SMS als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Dieses hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Das Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden (Quittungs-SMS), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses Anbots-SMS ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Entgeltverrechnung erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nur einmal als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann.

Insbesondere bei Nachrichtendiensten kann es sein, dass „das Netz, aus dem der Dienst erbracht wird“, kein Mobilnetz ist, sondern das Netz eines Plattformbetreibers (Diensternetzbetreiber), der Dienstleistern den Zugang zu den Mobilteilnehmern anbietet.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung trifft grundsätzlich den Dienstleister. Wenn dieser sich zur Erbringung seines Dienstes eines oder mehrerer Kommunikationsdienstebetreiber bedient, ist derjenige Kommunikationsdienstebetreiber verpflichtet, der über die direkte Anbindung zum Quellnetzbetreiber verfügt. Falls dem Quellnetzbetreiber und dem Dienstleister kein Kommunikationsdienstebetreiber „zwischengeschaltet“ ist, trifft den Quellnetzbetreiber die Verpflichtung zur Sicherstellung der Entgeltinformation. Mit dieser Regelung soll der Tatsache, dass viele Dienstleister ihren Sitz im Ausland haben und somit meist keine ausreichende Greifbarkeit vorliegt, Rechnung getragen werden.

(2) Dem Teilnehmer darf für die gesamte Information gemäß Abs. 1 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und es muss dem Nutzer ermöglicht werden, die Inanspruchnahme des Dienstes nach Erhalt der Information entgeltfrei ablehnen zu können.

(3) Wird bei einem Dienst für jede an den Nutzer gesendete oder vom Nutzer gesendete Nachricht ein Entgelt verrechnet, entspricht dies grundsätzlich jedes Mal einer Inanspruchnahme eines Dienstes im Sinne von Abs. 1. Davon ausgenommen ist ein solcher Dienst, wenn:

1. der Nachrichtendienst das Senden oder Empfangen von mehreren Nachrichten bedingt und die Zahl der Nachrichten im Vorhinein nicht festgelegt ist,
2. ein pro verrechneter Nachricht im Vorhinein einheitlich festgelegtes Entgelt zur Anwendung gelangt,
3. das pro verrechneter Nachricht zur Anwendung gelangende Entgelt gemäß Z 2 erstmalig im Rahmen einer einmaligen Entgeltinformation vor Beginn eines Dienstes gemäß Abs. 1 dem Nutzer kommuniziert wird,
4. der Nutzer über das innerhalb einer Zeitspanne von einem Monat kumulierte Entgelt zumindest in Schritten von EUR 10,00 zusätzlich mit einer ausschließlich dafür genutzten entgeltfreien Nachricht informiert wird,
5. jederzeit die Möglichkeit besteht, den Dienst kostenfrei zu beenden,
6. bei einem interaktiven Dienst dieser mit einer für den Dienst untypisch langen Inaktivität des Nutzers beendet ist,
7. bei einem Dienst, bei dem hintereinander mehrere verrechnete Nachrichten ohne Aktivität des Nutzers gesendet werden, der Dienst jeweils erst dann fortgesetzt wird, wenn die Entgeltinformation gemäß Z 4 und Z 9 vom Nutzer bestätigt wurde,
8. der Nutzer vor Beginn der Dienstenutzung einer Erbringung in dieser Form zugestimmt hat und
9. bei Diensten, bei denen das über einen Monat kumulierte Entgelt unter EUR 10,00 liegt, der Nutzer mit einer ausschließlich dafür genutzten entgeltfreien Nachricht über das pro Nachricht verrechnete Entgelt gemäß Z 2 im Sinne von Abs. 1 informiert wird und diese Nachricht immer dann gesendet wird, wenn das kumulierte Entgelt seit Beginn der Dienstenutzung oder der letzten Benachrichtigung EUR 10,00 erreicht hat.

(4) Bei Nachrichtendiensten, bei denen die Verrechnung über die vom Nutzer gesendeten Nachrichten erfolgt, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entfallen, sofern das Entgelt für den gesamten Dienst maximal EUR 0,70 beträgt und

1. sich das maximale Entgelt aus den ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer im Bereich 901 oder 931 gemäß § 91 Abs. 3 ergibt, oder
2. der Dienst durch eine Nachricht des Nutzers angefordert wird und im Anschluss einmalig erbracht wird, sowie mit der ersten an den Nutzer gesendeten Dienstenachricht eindeutig über das angefallene Entgelt informiert wird.

Spezielle Verhaltensvorschriften

§ 124. (1) Bei Nachrichtendiensten, die im Rahmen einer andauernden Interaktion das Senden und Empfangen von mehreren Nachrichten bedingen, wobei die Zahl der Nachrichten im Vorhinein nicht festgelegt ist, stellt der Dienstleister sicher, dass eine Verrechnung nur auf Basis der vom Nutzer gesendeten Nachrichten erfolgt. Eine Verrechnung der an den Nutzer gesendeten Nachrichten ist in diesem Fall nicht zulässig. Insofern sich der Dienstleister zur Erbringung seines Dienstes eines Kommunikationsdienstbetreibers bedient, stellt derjenige Kommunikationsdienstbetreiber die Einhaltung dieser Bestimmung sicher, der über die direkte Anbindung zum Quellnetzbetreiber verfügt. Für den Fall, dass genannter Kommunikationsdienstbetreiber identisch mit dem Quellnetzbetreiber ist, stellt dieser die Einhaltung dieser Bestimmung sicher.

EB: Die Regelung bezieht sich auf Chatdienste. Festgelegt wird hier, dass bei Chatdiensten immer nur die vom Nutzer gesendete Nachricht verrechnet werden darf. Damit wird verhindert, dass ein Nutzer beispielsweise im Rahmen eines Chatsdienstes auf jedes gesendete SMS mehrere verrechnete (kostenpflichtige) Antwort-SMS erhält.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung trifft grundsätzlich den Dienstleister. Wenn dieser sich jedoch zur Erbringung seines Dienstes eines oder mehrerer Kommunikationsdienstbetreiber bedient, ist derjenige Kommunikationsdienstbetreiber verpflichtet, der über die direkte Anbindung zum Quellnetzbetreiber verfügt. Falls dem Quellnetzbetreiber und dem Dienstleister kein Kommunikationsdienstbetreiber

„zwischen geschaltet“ ist, trifft den Quellnetzbetreiber die Verpflichtung zur Sicherstellung der korrekten Verrechnung gemäß dieser Bestimmung. Mit dieser Regelung soll der Tatsache, dass viele Dienstleister ihren Sitz im Ausland haben und somit meist keine ausreichende Greifbarkeit vorliegt, Rechnung getragen werden.

(2) Wird bei einem Nachrichtendienst, bei dem hintereinander mehrere verrechnete Nachrichten ohne Aktivität des Nutzers gesendet werden, eine Nachricht mit „Stop“ oder „Stopp“ vom Nutzer gesendet, sind alle Dienste des Nutzers hinter einer Rufnummer unmittelbar zu beenden. Die Nachricht hat für den Nutzer gemäß § 123 Abs. 2 kostenfrei zu sein. Diese Verpflichtung trifft den Dienstleister. Insofern sich der Dienstleister zur Erbringung seines Dienstes eines Kommunikationsdienstbetreibers bedient, trifft denjenigen Kommunikationsdienstbetreiber diese Verpflichtung, der über die direkte Anbindung zum Quellnetzbetreiber verfügt. Für den Fall, dass genannter Kommunikationsdienstbetreiber identisch mit dem Quellnetzbetreiber ist, trifft diesen die Verpflichtung.

EB: Diese Regelung bezieht sich auf Abodienste. Es ist davon auszugehen, dass auch andere Schreibweisen wie beispielsweise „STOPP“ oder „StoPP“ zum Beenden des Dienstes führen. Die Bestimmung des Abs. 2 legt das Wort „Stop“ bzw. „Stopp“ als generelles Kennwort zur Beendigung aller Abodienste unter einer Rufnummer fest. Eine Nachfrage durch den Diensteanbieter beim Nutzer, ob der Dienst bzw. welcher von allenfalls mehreren unter einer Nummer subscribierten Diensten zu stoppen ist, ist nach dem Wortlaut der Regelung („unmittelbar“) nicht zulässig. Diensteanbieter haben aber die Möglichkeit, zusätzlich zu „Stopp“ auch weitere Kennwörter zum Beenden eines Abodienstes anzubieten. Hinter diesen Kennwörtern kann gegebenenfalls auch eine selektivere Form der Beendigung einzelner Abodienste implementiert werden. Das Kennwort „Stopp“ ist gegenüber dem Nutzer jedenfalls immer auch neben einem allfälligen weiteren Kennwort zu kommunizieren.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung trifft grundsätzlich den Dienstleister. Wenn dieser sich jedoch zur Erbringung seines Dienstes eines oder mehrerer Kommunikationsdienstbetreiber bedient, ist derjenige Kommunikationsdienstbetreiber verpflichtet, der über die direkte Anbindung zum Quellnetzbetreiber verfügt. Falls dem Quellnetzbetreiber und dem Dienstleister kein Kommunikationsdienstbetreiber „zwischen geschaltet“ ist, trifft den Quellnetzbetreiber die Verpflichtung zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmung. Mit dieser Regelung soll der Tatsache, dass viele Dienstleister ihren Sitz im Ausland haben und somit meist keine ausreichende Greifbarkeit vorliegt, Rechnung getragen werden

Von dieser Bestimmung bleibt § 107 TKG 2003 unberührt.

(3) Der Nutzer ist vom Dienstleister über die Regelung des Abs. 2 eindeutig zu informieren.

Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste

§ 125. (1) Im Falle eines zulässigen Einspruches gegen die Verrechnung eines Nachrichtendienstes, hat der Quellnetzbetreiber dem Teilnehmer gegenüber schriftlich die Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste zu belegen.

(2) Der Nachweis hat folgende Informationen jedenfalls zu umfassen:

1. Den Zeitpunkt und Inhalt der Entgeltinformation vor Inanspruchnahme des Dienstes gemäß § 123 Abs. 1,
2. den Zeitpunkt und Inhalt der EUR 10,00 Information gemäß § 123 Abs. 3 Z 4 und Z 9 und
3. den Zeitpunkt der Bestätigung des Nutzers gemäß § 123 Abs. 3 Z 7.

EB: Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um im Bestreitungsfall die Überprüfung von Teilnehmereinsprüchen zu erleichtern.

Um die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnitts der KEM-V gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass der Quellnetzbetreiber in letzter Instanz den Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmungen belegen kann.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen / Sonstiges

Gelöscht: Sonstiges /

Übergangsbestimmungen

§ 126. (1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehende Zuteilungen von Kommunikationsparametern, die in dieser Verordnung geregelt werden, bleiben nach Maßgabe von § 127 aufrecht. Der Umfang der betreffenden Nutzungsrechte wird durch die Vorschriften dieser Verordnung bestimmt.

EB: Dies beinhaltet auch gemäß § 110 Abs. 3a KEM-V erlassene Bescheide.

(2) Bereits vor dem 12.05.2004 im Rahmen der NVO realisierte Nutzungen von geografischen Rufnummern mit einer über § 50 Abs. 3 und 4 hinausgehenden Teilnehmernummernlänge bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(3) Bereits vor dem 12.05.2004 im Rahmen der NVO realisierte Nutzungen fünf- oder sechstelliger mobiler Rufnummern sind betreffend die minimale Rufnummernlänge von der Bestimmung des § 61 Abs. 1 ausgenommen. Solche Rufnummern sind der RTR-GmbH umgehend vom nutzenden Kommunikationsdienstbetreiber anzuzeigen.

(4) Alle vor 01.01.2002 vom Kommunikationsdienstbetreiber zugewiesenen und von Teilnehmern genutzte geografische Rufnummern mit einer die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 und 4 unterschreitenden Teilnehmernummernlänge bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(5) Für geografische Rufnummern beginnend mit der in Linz zusätzlich zur Ortsnetzkennzahl 732 verwendeten Ziffernfolge 70 findet die Bestimmung des § 4 Abs. 4 zweiter Satz keine Anwendung.

(6) Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste gemäß § 18 Z 3 und 6 dürfen ohne Zuteilung durch die RTR-GmbH maximal noch bis 30.09.2008 genutzt werden.

(7) Bereits vor dem 12.05.2004 gemäß § 60 Z 1 genutzte mobile Rufnummern, die gegebenenfalls in den Rufnummernblöcken gemäß § 61 Abs. 3 liegen, sind von der Bestimmung dieses Absatzes hinsichtlich der ausschließlich zulässigen Verwendung für betreiberbezogene Dienste ausgenommen. Solche Rufnummern sind der RTR-GmbH umgehend vom nutzenden Kommunikationsdienstbetreiber anzuzeigen.

(8) Bereits vor dem 12.05.2004 im Rahmen der zugrunde liegenden Zuteilungsbescheide realisierte Nutzungen einer Bereichskennzahl für private Netze, welche die Vorgaben des § 56 Abs. 1 betreffend die minimale Teilnehmernummernlänge nicht erfüllen, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

(9) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits realisierte Weitervermittlungen im Rahmen eines Telefonauskunftsdienstes, bei denen entgegen der Bestimmung des § 121 Abs. 5 die Information über das zur Anwendung kommende Entgelt nicht unmittelbar vor der Weitervermittlung mitgeteilt wird, dürfen noch bis xx.xx.200x (Inkrafttreten + 6 Monate) bestehen bleiben.

Abschaltungen

§ 127. (1) Die Nutzung der Ortsnetzkennzahl 70 für Linz ist spätestens bis 12.05.2014 einzustellen.

(2) Kommunikationsdienstbetreiber haben in angemessener Form über die Abschaltung gemäß Abs. 1 nach folgender Maßgabe zu informieren:

1. neue Teilnehmer im Ortsnetz Linz im Zuge des Vertragsabschlusses spätestens beginnend mit 01.06.2008 und

2. alle Teilnehmer spätestens beginnend mit 12.05.2009 in Abständen von höchstens sechs Monaten, ab 12.05.2012 in Abständen von höchstens zwei Monaten.

(3) Kommunikationsdienstebetreiber haben im Rahmen der Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 sowie 100 TKG 2003 für Teilnehmer im Ortsnetz Linz jeweils die Ortsnetzkennzahl 732 anzuführen.

(4) Betreiber von Telefonauskunftsdiensten im Sinne des § 43 Abs. 2 haben bei der Erbringung des Auskunftsdienstes für Rufnummern im Ortsnetz Linz ausschließlich die Ortsnetzkennzahl 732 anzugeben.

(5) Kommunikationsdienstebetreiber haben der RTR-GmbH auf Nachfrage

1. jeweils aktuelle Auswertungen betreffend die Entwicklung der monatlichen Nutzung der Ortsnetzkennzahl 70 in ihrem zugehörigen Kommunikationsnetz bereitzustellen sowie

2. eine nachvollziehbare aussagekräftige Dokumentation über Zeitpunkte, Art und Inhalt der getätigten Informationsmaßnahmen gemäß Abs. 2 vorzulegen.

(6) Als Rufnummer des Anrufers im Sinne der Bestimmungen des § 5 ist für Linz spätestens ab 12.05.2013 nur mehr die Ortsnetzkennzahl 732 zulässig.

(7) Kommunikationsdienstebetreiber, die für Teilnehmer Dienste auf Basis von Rufnummern erbringen, die von Abschaltungen betroffen sind, sind verpflichtet, die betreffenden Teilnehmer rechtzeitig und umfassend über die bevorstehenden Änderungen zu informieren.

(8) Bei allen von Abschaltungen betroffenen Rufnummernbereichen darf nach der Einstellung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ein Tonband geschaltet werden, das über die Einstellung der Rufnummer informiert und gegebenenfalls auf eine neue Rufnummer verweist.

In-Kraft-Treten

§ 128. (1) Diese Verordnung tritt, sofern in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt wird, mit xx.xx.200x in Kraft.

(2) § 127 Abs. 3 und 4 treten mit 12.05.2009 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

§ 129. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die 6. Verordnung der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V) vom 12.05.2004, kundgemacht durch Auflage bei der RTR-GmbH, idF BGBl II Nr. 77/2008 außer Kraft.

Serentschy